

Praxistagebuch

Jeder Lehrling/Praktikant hat während seiner Ausbildungszeit ein vollständiges Praxistagebuch zu führen. Das Tagebuch soll ein Nachschlagewerk während der gesamten Lehrzeit und darüber hinaus in den späteren Praxisjahren sein.

Das Führen eines Praxistagebuches ist ein gesetzlicher Bestandteil der Ausbildung und hilft Ihnen, Aufgaben und Handlungsabläufe besser und nachhaltig zu verstehen. Nutzen Sie diese zusätzliche Prüfungsvorbereitung, um mit dem bestmöglichen Ergebnis Ihre Lehrzeit abschließen zu können.

Die mit Sicherheit darin auftauchenden Routineaufgaben sind für die Prüfung genauso wichtig wie einmalige Projekte. Führen Sie Ihr Tagebuch selbstständig und aus eigenem Interesse in sachlicher und korrekter Form. Sie selbst werden mit diesem Ausbildungsnachweis zur Prüfung antreten müssen, nicht Ihre Ausbilder.





Hinweise zur Führung für Lehrlinge bzw. Schüler mit Schwerpunktausbildung Forstwirtschaft

1. Die Vorlage des Tagebuches ist Voraussetzung für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung.
2. Bei Wechsel des Lehr- /Praxisbetriebes ist das angefangene Tagebuch weiterzuführen. Es ist eine weitere Beschreibung des neuen Betriebes anzulegen.
3. Hinweise zur Führung des Praxistagebuches
 - laufend führen
 - Das Tagebuch ist eine Sammlung von Arbeitsblättern
 - Ergänzungen durch Bilder, Skizzen, Artikel usw. sind sinnvoll und erwünscht.
 - Es kann in handschriftlicher Form oder auf elektronischem Weg geführt werden
 - bei Bedarf stehen alle Arbeitsblätter online unter www.lehrlingsstelle.at (Oberösterreich, Lehrbetrieb) zur Verfügung
4. Dokumentation im Arbeitsbuch
 1. **Teil:** **Daten des Lehrlings und des Lehrbetriebes** bzw. Schülers und Praxisbetrieb
Einfache Betriebsbeschreibung (Betriebsverhältnisse, Produktionsverfahren, Maschinenausstattung, Maschineneinsatz und Maschinenwartung)
 2. **Teil:** **Forstfachlicher Teil und Aufzeichnungen aus dem Praktikum**
 - Katalog mit Fertigkeiten und Kenntnissen Forstwirtschaft, welche in der Praxiszeit geübt werden müssen.
 - Chronologische Aufzeichnung der forstlichen Tätigkeiten.
 - Darstellung der forstlichen Arbeitsprozesse am Betrieb.
Aus den forstlichen Tätigkeiten sind mindestens 10 Arbeitsprozesse auszuwählen und im Umfang von mind. 300 Wörtern zu beschreiben. Illustration mit Bildern, Skizzen, usw.
 3. **Teil:** **Anlegen eines Herbariums**
 - Mindestens 15 Baum- und Straucharten aus dem eigenen Wald sollen entweder auf herkömmliche Weise (Bestimmen, Sammeln, Pressen, Aufkleben und Beschriften) oder digitale Art (Bestimmen, Fotografieren, Ausdrucken und Beschriften) gesammelt werden.
 4. **Teil:** **Anhang**
Rechtsgrundlagen und hilfreiche Information für Lehr oder Praxis
5. Das Tagebuch muss in die Berufsschule mitgenommen werden (Arbeitsunterlage) und wird vom Berufsschullehrer kontrolliert.
6. Das vollständige Praxistagebuch ist bei der Facharbeiterprüfung abzugeben.
Es wird vom Prüfer in die Beurteilung miteinbezogen.



Hinweise zur Führung für den Ausbilder

Zweck des Tagebuches im Sinn der dualen Ausbildung ist es, die Voraussetzungen zu schaffen, damit der Lehrling die im Schulunterricht und Praktikum gelernten Inhalte und Tätigkeiten übt und im Sinne Facharbeiterposition auch praktisch anwenden kann. Angestrebt wird das fortlaufende Führen über die erbrachten Tätigkeiten, unterstützt durch den Lehrherrn/Ausbildner gemeinsam mit dem Forstwirtschaftslehrer.

1. Motivieren Sie Ihren Lehrling/Praktikanten zur laufenden Führung
(Hinweise zu den Aufzeichnungen während der Arbeit)

Führung eines täglichen Tätigkeitsnachweises

Die angeführten Tätigkeiten einer Arbeitswoche sind in einem kurzen Bericht zusammenzufassen (Tätigkeiten, Datum, Stundenausmaß, Beschreibung der Einsatzsituation, der Arbeitsaufgabe und der Arbeitsschritte, der Leistung, Unfallgefahren und Vorbeugung, Besonderheiten; weitere Dokumentation durch Fotos).

2. Stellen Sie bitte ausreichend Zeit für die Aufzeichnungen zur Verfügung
3. Führen Sie ein Lehrlings-/Ausbildergespräch
 - Durchbesprechung der erledigten Arbeiten
 - Information über die Baum- und Straucharten des eigenen Betriebes
 - Bitte unterschreiben Sie die Dokumentationen Ihres Lehrlings/Praktikanten
4. Durcharbeitung des Fertigkeiten-Kataloges

Durch die regelmäßigen Besprechungen und Kontrollen des Tagebuches wird die Qualität der Aufzeichnungen positiv beeinflusst.

Daten und Fakten

Informationsteil über den Lehrbetrieb und den Lehrling

Dieser Teil enthält Angaben über den Lehrling, Lehrberechtigten und Lehrbetrieb.

Einfache Betriebsbeschreibung

Es ist eine Beschreibung des Lehrbetriebes zu fertigen. (Betriebsverhältnisse, Produktionsverfahren, Maschinenausstattung, Maschineneinsatz und Maschinenwartung)

Die Kenntnis der betrieblichen Zusammenhänge des Lehrbetriebes ist eventuell Prüfungsgegenstand. Der Ausbilder sollte bei der Erarbeitung des Informationsteiles, insbesondere der Beschreibung des Lehrbetriebes behilflich sein.



Lehrjahr Kalenderjahr

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

PRAXISTAGEBUCH

Zu- und Vorname des Lehrlings

.....

Geburtsdatum

.....

Anschrift

.....
.....

Lehrzeit von

.....

bis

.....

Schulbildung des Lehrlings:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

MEIN LEHRBETRIEB

Name des Lehrbetriebes

.....

Anschrift

.....
.....

Telefonnummer

.....

Fax

.....

e-mailadresse

.....

Homepage

.....

Bezirksbauernkammer

.....

Bezirkshauptmannschaft

.....

Lehrberechtigter

Name des Lehrberechtigten

.....

Telefonnummer

.....

Fax

.....

e-mailadresse

.....

Facharbeiterprüfung abgelegt am

.....

Meisterprüfung abgelegt am

.....

Betriebsbeschreibung

| | | |
|------------------------|----------------------|---|
| Größe des Waldbesitzes | <input type="text"/> | ha (mit Neuaufforstungen von Grenzertragsböden) |
| Nadelwald | <input type="text"/> | ha – welche Baumarten: |
| Laubwald | <input type="text"/> | ha – welche Baumarten: |
| Gem. Bestand | <input type="text"/> | ha |
| Jungwald bis 10 m Höhe | <input type="text"/> | |

Nutzungsform des Einschlages (zB. Kahlschlag)

Jährlich werden \emptyset Stück Waldpflanzen aufgeforstet.

Ist der Wald genügend aufgeschlossen?

Forststraße: lfm Rückewege: lfm

Sind Servitutsrechte vorhanden (Holzbezugsrechte)?

jährlich fm jährlich l rm

Wie groß ist der jährliche Einschlag?

Nutzholz: \emptyset fm Brennholz \emptyset l rm

Für den Eigenbedarf werden ca. benötigt

Nutzholz: \emptyset fm Brennholz \emptyset l rm

Forstliche Geräte und Maschinen:

Werden vom Lehrherrn Arbeiten in fremdem Wald durchgeführt (zB. Holzaddordant?)

In welchem Umfang, welche Arbeiten?

Skizze des Lehrbetriebes

Erläuterungen zur kartenmäßigen Darstellung der Waldflächen:

In Ergänzung zur Beschreibung Ihres Lehrbetriebes müssen die Waldflächen auch in kartenmäßiger Form dargestellt werden.

Um diese Aufgabe durchzuführen ist es zunächst erforderlich, einen **Katasterplan** zu besorgen, auf dem alle Parzellen des darzustellenden Waldes ersichtlich sind. Eine aktuelle Karte erhält man am besten im zuständigen Gemeindeamt. Es ist möglich, den Plan aus der Grundstücksdatenbank in einem gewünschten Maßstab ausdrucken zu lassen. Für kleine Waldflächen bis ca. 2 Hektar eignen sich die Maßstäbe 1:1.000 oder 1:2.000, für größere Flächen der Maßstab 1:5.000.

Die Waldparzellen des Betriebes sollten nun lagerichtig auf ein **Transparentpapier** übertragen werden. Dieses ist als A4 Block in jedem Papiergeschäft erhältlich. Mit gespitztem **Bleistift der Härte 2H** und einem **Lineal** werden alle Außenlinien zum Nachbargrund nachgezogen. Das Blatt muss außerdem mit dem **Nordpfeil**, der **Maßstabangabe**, **Name des Hofes**, **Besitzer** und **Name des Waldes** versehen werden. Der Plan sollte sorgfältig aufgehoben werden und darf keinesfalls gefaltet werden. Nun müssen Sie möglichst gemeinsam mit Ihrem Lehrherrn die **Bestandesausscheidung** durchführen. Dazu nehmen Sie die ursprüngliche Katasterkarte und skizzieren alle Bestände in den Plan ein, die ein unterschiedliches Alter aufweisen oder aber sich aufgrund anderer Eigenschaften vom angrenzenden Bestand unterscheiden. Auch Forststraßen, Schlepperwege, Bäche oder Hütten, soweit sie noch nicht im Katasterplan enthalten waren, sollten nun eingezeichnet werden. Die Ergebnisse übertragen sie zu Hause wiederum auf das Transparentpapier. Auch dazu müssen sie mit **Bleistift** und **Lineal** arbeiten. Es werden nur gerade Linien gezeichnet. Kurven sind mit kurzen geraden Strichen zu übernehmen.

Wenn Sie alle Linien übertragen haben ist es erforderlich, das **Transparentpapier zu kopieren**. Die Fotokopie wird im Arbeitsbuch abgeheftet. Nun ist die Aufgabe fast fertig gestellt. Was noch fehlt, sind die **Bestandesfarben**. Jede Waldfläche muss nun ein Bestandesalter bekommen, wobei die Einteilung in Klassen von 20 zu 20 Jahren erfolgt. Mit **Farbstiften**, die Sie ebenfalls im Papiergeschäft erhalten, wird den einzelnen Beständen eine Alterklasse zugewiesen und möglichst exakt die einzelnen ausgeschiedenen Waldflächen auf der Kopie mit einer der folgenden Farben gestaltet:

| | | | |
|----|-----|----------------|---------|
| 1 | bis | 20 Jahre | gelb |
| 21 | bis | 40 Jahre | rot |
| 41 | bis | 60 Jahre | grün |
| 61 | bis | 80 Jahre | blau |
| 81 | bis | 100 Jahre | braun |
| | | über 100 Jahre | grau |
| | | ungleichaltrig | violett |

Forstlicher Teil

Aufzeichnungen aus dem Praktikum

Fertigkeiten-Katalog

Es steht ein Fertigkeiten-Katalog zur Verfügung. In diesen ist grob dokumentiert, welche Grundfertigkeiten der Lehrling erlernen soll. Dies soll für den Betrieb bzw. dem Ausbilder ein Fahrplan durch die Ausbildung sein.

Chronologische Aufzeichnungen der forstl. Tätigkeiten

Die angeführten Tätigkeiten einer Arbeitswoche sind in einem kurzen Bericht zusammenzufassen (Tätigkeiten, Datum, Stundenausmaß, Beschreibung der Einsatzsituation, der Arbeitsaufgabe und der Arbeitsschritte, der Leistung, Unfallgefahren und Vorbeugung, Besonderheiten; weitere Dokumentation durch Fotos).

Darstellung der forstlichen Arbeitsprozesse am Betrieb

Aus den forstlichen Tätigkeiten sind mindestens 10 Arbeitsprozesse auszuwählen und im Umfang von mind. 300 Wörtern zu beschreiben. Illustration mit Bildern, Skizzen, usw.



Ausbildungsnachweis

für den Lehrberuf

Forstwirtschaft

Vor- und Nachname des Lehrlings

Ausbildungsbetrieb

Vor- und Nachname des Ausbilders

Beginn der Ausbildung

Ende der Ausbildung

Lehrzeit: **3 Jahre**

L e h r j a h r e

| Pos | Fertigkeiten und Kenntnisse laut Ausbildungsvorschriften | ½ | 1. | 1 ½ | 2. | 2 ½ | 3. |
|------|---|---|----|-----|----|-----|----|
| 1. | Grundkenntnisse über fachgerechtes ergonomisches Vorbereiten des Arbeitsplatzes | | | | | | |
| 2. | Richtige Bedienung, Wartung bzw. richtiger Einsatz der wichtigsten Geräte, Maschinen und Betriebseinrichtungen einschließlich deren Schutzausstattungen | | | | | | |
| 3. | Erkennen von und richtiger Umgang mit Störungen an diesen Geräten und Maschinen (gemäß rechtlicher Vorschriften) | | | | | | |
| 4. | Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonst in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit | | | | | | |
| 5. | Erkennen der wichtigsten Waldbäume an Samen, Knospen, Blättern, Nadeln, Holz und Rinde | | | | | | |
| 6. | Erkennen von Fichtenblattwespe und Nonne | | | | | | |
| 7. | Erkennen von Schäden durch Wild- und Weidevieh, Mausefraß | | | | | | |
| 8. | Erkennen der wichtigsten Waldsträucher und Bodenpflanzen | | | | | | |
| 9. | Erkennen geschützter Pflanzen | | | | | | |
| 10. | Durchführung der verschiedenen Pflanzmethoden | | | | | | |
| 11. | Ausbringung von Kulturdüngern (gemäß rechtlicher Vorschriften) | | | | | | |
| 12a. | Selbständige Durchführung einfacher mechanischen Kultur-, Jungwuchs- und Dickungs-pflegearbeiten | | | | | | |
| 12b. | Selbständige Durchführung aller mechanischen Kultur-, Jungwuchs- und Dickungs-pflegearbeiten | | | | | | |



| | | | | | | | | | |
|-----|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 13. | Selbständige Durchforstungsauszeige | | | | | | | | |
| 14. | Rüsselkäferbekämpfung | | | | | | | | |
| 15. | Vorlage und Kontrolle von Fangbäumen | | | | | | | | |
| 16. | Umweltgerechter Einsatz von Herbiziden und Insektiziden | | | | | | | | |
| 17. | Fachgerechte Handhabung wichtiger forstlicher Handwerkzeuge und Hilfsmittel (Axt, Sappel, Schälisen, Wendehaken, Fällheber, Fällboy) Keile | | | | | | | | |
| 18. | Unfallsichere Durchführung aller Fällarbeiten mit der Motorsäge, allenfalls unter Verwendung von Greifzug oder Seilwinde oder hydraulischer Fällhilfen | | | | | | | | |
| 19. | Richtiger Arbeitsablauf bei der Fällung und Aufarbeitung von Schwach- und Starkholz einschließlich Vorrückung | | | | | | | | |
| 20. | Entasten mit der Motorsäge | | | | | | | | |
| 21. | Aufarbeitung von Schadh Holz | | | | | | | | |
| 22. | Schlägerung und Rückung bei Naturverjüngungsverfahren | | | | | | | | |
| 23. | Bestandes- und bodenschonende Schwerkraftrückung | | | | | | | | |
| 34. | Durchführung der Seilpflegearbeiten | | | | | | | | |
| 35. | Anfertigung von Seilverbindungen und Seilbefestigungen | | | | | | | | |
| 26. | Bedienung von Greif- und Flaschenzügen | | | | | | | | |
| 27. | Aufstellung und Bedienung von Forstseilwinden | | | | | | | | |
| 28. | Aufbau- Betrieb und Wartung von Seilbringungsanlagen | | | | | | | | |
| 29. | Spalten und Aufstellen von Schichtholz (gemäß rechtlicher Vorschriften) | | | | | | | | |
| 30. | Richtige Holzlagerung | | | | | | | | |
| 31. | Verhalten in Notfällen - lebensrettende Sofortmaßnahmen | | | | | | | | |
| 32. | Anlegen einfacher Verbände zur Erstversorgung | | | | | | | | |
| 33. | Richtige Bergung, Lagerung und Transport von Verletzten | | | | | | | | |
| 34. | Einwandfreie Instandsetzung der in der Forstwirtschaft verwendeten Werkzeuge | | | | | | | | |
| 35. | Grundlagen der Maschinenwartung, Herstelleranleitung | | | | | | | | |
| 36. | Anstieren der verschiedenen Werkzeuge | | | | | | | | |
| 37. | Wartungs- und Pflegearbeiten an Motorsägen und Freischneider einschließlich Instandsetzung von Kette und Schwert bzw. Schneidewerkzeug | | | | | | | | |
| 38. | Durchführung einfacher Reparaturen an Motorsäge und Freischneider | | | | | | | | |
| 39. | Einstellen des Vergasers | | | | | | | | |
| 40. | Herstellen von einfachen Holzbauten, Errichtung von Wildzäunen, Wildfütterungen, Hoch- und Ansitzen | | | | | | | | |
| 41. | Durchführung von Wegebauarbeiten (Böschungssicherung, Verlegen von Wasserspulen und Rohrdurchlässen, Einbau von Querrinnen) | | | | | | | | |
| 42. | Durchführung von Wegerhaltungsarbeiten | | | | | | | | |
| 43. | Marktgerechtes Ausformen von Rundholz | | | | | | | | |
| 44. | Richtiges Gesundschneiden von kranken und beschädigten Stämmen | | | | | | | | |
| 45. | Sortieren des Holzes nach Sortimenten, Güte- und Stärkeklassen | | | | | | | | |
| 46. | Messen von Rundholz und Schichtholz | | | | | | | | |
| 47. | Fachgerechte Anwendung der gebräuchlichsten Durchmesser- und Längenmessgeräte | | | | | | | | |
| 48. | Richtiger Umgang mit Holzkubierungstabellen | | | | | | | | |
| 49. | Ausfüllen eines Schlussbriefes | | | | | | | | |
| 50. | Einfache Möglichkeiten der Massenermittlung stehender Bäume | | | | | | | | |
| 51. | Anwendung von Leistungstafeln | | | | | | | | |
| 52. | Bedienung von forstlichen Schleppern zur Holzrückung und Materialtransport | | | | | | | | |
| 53. | Wartung von forstlichen Schleppern | | | | | | | | |
| 54. | Kenntnis über den betriebspezifischen Umweltschutz, die Möglichkeit der Wiederverwertung und die wesentlichen Vorschriften der fachgerechten Entsorgung der im Betrieb verwendeten Materialien | | | | | | | | |
| 55. | Kenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen gemäß der jeweiligen rechtlichen Grundlage | | | | | | | | |
| 56. | Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften | | | | | | | | |

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.



Tätigkeitsnachweise

Tätigkeitsnachweis mit ausführlicher Darstellung aller Arbeitsschritte

In diesem Teil soll der Lehrling/Praktikant eine Darstellung der durchgeführten Arbeiten in Form eines Tagebuches – **erweitert durch ein Wochenbericht (Zusammenfassung der Arbeitswoche)** – geben. Der Lehrling/Praktikant soll hier seine Meinung schriftlich ausdrücken. Durch die Aufzeichnungen soll die forstliche Praxis nachgewiesen und gezeigt werden, dass sich der Lehrling/Praktikant zu bestimmten forstlichen Fragen Gedanken gemacht hat.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass beim vorliegenden „Arbeitsbuch für Forstwirtschaftsanschlusslehrlinge“ die Arbeiten der „Täglichen Aufzeichnungen“ wesentlich vereinfacht wurden ⇒ dafür wird auf eine, die Zusammenhänge zwischen Arbeit und Betrieb beleuchtende, gedankliche Tätigkeit des Lehrlings Wert gelegt.

Der Lehrherr oder Ausbildungsverantwortliche hat das Blatt unterschreiben. Diese Aufzeichnung gibt dem Lehrherren einen guten Einblick über die vom Lehrling durchgeführten Arbeiten.

Beispiel eines Tätigkeitsnachweis mit ausführlicher Darstellung in Aufsatzform

| Datum | Tätigkeit |
|----------|----------------|
| 4.9.2016 | Dickungspflege |
| 5.9.2016 | Dickungspflege |

Rückseite

Zusammenfassung Arbeitswoche – KW _____

Dickungspflege: Wie bereits am vergangenen Montag mussten wir auch heute unsere Arbeiten in der Dickungspflege fortsetzen. Bei der Fläche handelt es sich um einen Waldteil, der im Jahr 1998 durch Schneedruck stark beschädigt war und deshalb vollständig genutzt werden musste. Im März 1999 führte mein Vater dann die Aufforstung durch, wobei er nach einer Empfehlung des Forstberaters der Bezirksbauernkammer die Baumarten Bergahorn, Eiche und Hainbuche wählte. Die Eichen wurden in Gruppen gesetzt und mit Hainbuche ummantelt. Die Bergahorne forstete Mein Vater zwischen den Eichen/Hainbuchenblöcken an. Bei der nun erfolgten Dickungspflege hatte ich die Aufgabe zunächst die vorwüchsigen, protzigen Stämme zu entnehmen. Als Werkzeug verwendete ich eine kleine Handsäge. In den Eichengruppen suchte ich hinsichtlich der Schaftqualität schöne Eichenstämme im 10-Meter-Abstand aus und kennzeichnete diese mit einem Auszeigeband. Nun überlegte ich mir, wie ich diesen gut veranlagten Eichen helfen kann. Ich entschloss mich, einige Hainbuchen, die eine Weiterentwicklung behindern, zu köpfen. Dadurch kann der Dichtstand für eine Astreinigung erhalten werden, gleichzeitig ist aber sicher gestellt, dass die Eichenkronen ausreichend Licht bekommen. Bei einigen der von mir gekennzeichneten Eichen musste ich einen Form- oder Kronenschnitt durchführen. Nur jene Stämme, deren Leittrieb sich frei entwickeln kann, ist in der Lage ein Z-Baum zu werden. Die Pflegearbeiten an Eiche und Hainbuche führte ich mit Zweihandscheren durch. Die von meinem Vater gesetzten Bergahorne hatten sich bereits sehr schön entwickelt und sind alle wipfelschäftig. Lediglich bei 3 Ahornen musste ich einen Rindenschaden feststellen, der vermutlich durch Pilzbefall entstanden ist. Da überall Ersatzbäume vorhanden waren, habe ich die beschädigten Stämme entnommen.

Themenvorschläge

Kulturarbeit

- Forstgartenarbeit:
Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Forstpflanzenproduktion, zB verschulen, pflanzenausheben, sortieren, Unkrautbekämpfung im Forstgarten.
- Aufforstung, Nachbesserung:
zB Schlagvorbereitung, Pflanzentransport, Einschlagen, Ergänzen von Naturverjüngungen, Aufforstungsarbeiten einschließlich Nachbesserungen.
- Kulturpflege:
Alle Tätigkeiten, die das Aufwachsen der jungen Forstpflanzen unterstützen, zB. Kulturdüngung, Gras- und Unkrautbekämpfung, unabhängig davon, ob sie mechanisch oder chemisch durchgeführt wird.
- Forstschutzarbeiten in Kulturen:
Arbeiten des Wildverbisseschutzes (einschließlich der Zäunungsarbeiten), Fegeschutz, Rüsselkäferbekämpfung, Verpflocken gegen Viehtritt und ähnliches.
- Sonstige Kulturarbeiten:
Unter dem Stichwort „Sonstiges“ sind jene Arbeiten einzutragen, die Deiner Meinung nach in keinen der angeführten Teilbereiche passen. Du solltest Dich im Zweifelsfall aber unbedingt mit dem Lehrherren (Ausbildungsverantwortlichen) absprechen!

Waldpflege

- Jungwuchspflege:
 - Staudenbeseitigung
 - in Naturverjüngungen Eingriffe in die Baumartenverteilung
 - Arbeiten in jungen Beständen vor dem Bestandesschluss, das ist das gegenseitige Berühren der Äste unabhängig davon, ob die Arbeiten chemisch oder mechanisch (Axt, Hippe, Freischneider) durchgeführt werden.
- Stammzahlreduktion, Läuterung:
Arbeiten in Beständen vom Bestandesschluss bis zu einer mittleren Höhe von 5m.
- Erstdurchforstung:
Arbeiten in Beständen über 5m Mittelhöhe, unabhängig davon, ob auf den bearbeiteten Flächen eine Stammzahlreduktion vorangegangen ist oder nicht
 - Auszeige und Fällarbeiten in solchen Beständen
 - Anlage von Rückegassen
- Folgedurchforstungen:
Auszeige- und Fällarbeiten in Beständen, in denen schon einmal bei einer Höhe über 5 m eingegriffen wurde.
- Sonstige Arbeiten der Waldpflege:
Alle Arbeiten, die eventuell vorkommen und zu diesem Abschnitt gehören, zB. Schälenschutz (mechanisch oder chemisch), Behandlung von Bringungsschäden (Wundverschluss), Wertastung und ähnliches.

Endnutzung

- Frattenlegen:
Arbeiten der Astmanipulation, d.h. es gehört auch das Polstern, Haufenbilden usw. dazu.
- Entrinden:
Es sind alle Entrindungsarbeiten im Wald einzutragen, nicht gemeint ist eventuell eine Mithilfe bei Entrindungsarbeiten am Holzlagerplatz.
- Brennholzmachen:
Brennholz ausformen, spalten, Aufsetzen, gegebenenfalls auf Ofenlänge zerschneiden.
- Arbeiten mit der Motorsäge:
Alle Arbeiten mit der Motorsäge bei der Endnutzung, Fällen, Entasten mit der Motorsäge, Ausformen (soweit es sich nicht überwiegend um Brennholz handelt), Motorsägearbeit bei der Durchforstung ist unter „Waldpflege“ einzutragen.

Rückung

- Liefern und Holzen:
Rücken des Holzes durch Schwerkraft, dazu zählt auch der Einsatz der Log-line
- auch alle Arbeiten zum Vorbereiten der Schwerkraftlieferung (Verlegen etc.)
- Bodenzug:
- Bringung mit Traktor, Zottelketten
- Arbeiten mit Seilwinden
- das Holz gleitet überwiegend am Boden
- Seilkranrückung:
Das Holz wird während der Bringung angehoben bzw. hängt völlig frei
- auch alle Arbeiten des Auf- oder Abbaues von Seilkranbringungsanlagen.
- Holzlagerung:
Arbeiten, die direkt der Lagerung des Holzes dienen, Errichten von Lagern etc. (Nicht „ausformen“, dies zählt zu „Arbeiten am Holzlagerplatz“.)

Sonstige Forstarbeiten

- Arbeiten auf dem Holzlagerplatz:
Ausformen, sortieren usw.
- nicht entasten auf Lagerplätzen, nicht entrinden, nicht Brennholz spalten usw., d.h. also keine Arbeiten, für die es eigene Zeilen gibt.
- Holzmessen:
Auch Mithilfe beim Messen, zB. Herrichten der Bloche beim Messen, d.h. Bewegung der Bloche
- schreiben
- messen
- Mithilfe bei der Abfuhr:
Die Abfuhr wird durch Fahrzeuge (LKW, Traktor) durchgeführt und findet auf der Straße (oder Schiene) statt und darf nicht mit der Bringung verwechselt werden.
- Wegebau und –instandsetzung:
Arbeiten in Zusammenhang mit Forstwegen und –straßen, auch Wasserspulen- und Grabenreinigung
- Trassenhiebe
- Arbeiten an Wasserableitungen in Zusammenhang mit Wegebauten.
- Sonstige Bauarbeiten:
Arbeiten an Gebäuden, Hütten etc.
- Wartung/Instandsetzung von Geräten und Maschinen:
Arbeiten größeren Umfangs, kleine tägliche Wartungsarbeiten oder Reparaturen sind beim jeweiligen Arbeitsbereich einzutragen (zB. kleine Motorsägenwartung beim Durchforsten ⇒ „Durchforsten“)
- Arbeiten im Jagdbetrieb:
Fütterung, Versorgen und Transport von erlegtem Wild, Hochstandbauen, Pirschsteig herrichten etc.
- Mithilfe beim Trassieren:
Mitarbeit bei Planungsarbeiten von Bringungsanlagen, wie Straßen und Seillinien.
- Arbeit im forstlichen Nebenbetrieb:
Sägewerk, Schottergrube, Steinbruch, nichtforstliche Transportarbeiten.
- Schneeräumung:
Alle Arbeiten von Schneeräumarbeiten, egal, ob auf Forststraßen oder im Bereich der Verwaltung etc.
- Landwirtschaftliche Arbeiten:
Alle Arbeiten, die in der Landwirtschaft des Betriebes durchgeführt werden und nicht forstlichen Zwecken dienen.

Soziales, Berufsausbildung

- Krankenstand, allgemein:
Im Gegensatz zu Krankenstand nach Arbeitsunfall sind hier also allgemeine Krankenstände einzutragen.
- Berufsschule, Weiterbildung:
Kursbesuche, Teilnahme an Tagungen, Schulbesuch etc.

Arbeitsbericht

Woche
Jahr

Führung eines täglichen Tätigkeitsnachweises

Auf der Rückseite des Arbeitsblattes sollen die angeführten Tätigkeiten einer Arbeitswoche in einem kurzen Bericht zusammengefasst werden (Tätigkeiten, Stundenausmaß, Beschreibung der Einsatzsituation, der Arbeitsaufgabe und der Arbeitsschritte, der Leistung, Unfallgefahren und Vorbeugung, Besonderheiten; weitere Dokumentation durch Fotos).

Die Aufzeichnungen müssen vom Ausbilder bestätigt werden.

| Datum | Tätigkeit |
|-------|-----------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Arbeitsbericht

Woche
Jahr

Führung eines täglichen Tätigkeitsnachweises

Auf der Rückseite des Arbeitsblattes sollen die angeführten Tätigkeiten einer Arbeitswoche in einem kurzen Bericht zusammengefasst werden (Tätigkeiten, Stundenausmaß, Beschreibung der Einsatzsituation, der Arbeitsaufgabe und der Arbeitsschritte, der Leistung, Unfallgefahren und Vorbeugung, Besonderheiten; weitere Dokumentation durch Fotos).

Die Aufzeichnungen müssen vom Ausbilder bestätigt werden.

| Datum | Tätigkeit |
|-------|-----------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Arbeitsbericht

Woche
Jahr

Führung eines täglichen Tätigkeitsnachweises

Auf der Rückseite des Arbeitsblattes sollen die angeführten Tätigkeiten einer Arbeitswoche in einem kurzen Bericht zusammengefasst werden (Tätigkeiten, Stundenausmaß, Beschreibung der Einsatzsituation, der Arbeitsaufgabe und der Arbeitsschritte, der Leistung, Unfallgefahren und Vorbeugung, Besonderheiten; weitere Dokumentation durch Fotos).

Die Aufzeichnungen müssen vom Ausbilder bestätigt werden.

| Datum | Tätigkeit |
|-------|-----------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Arbeitsbericht

Woche
Jahr

Führung eines täglichen Tätigkeitsnachweises

Auf der Rückseite des Arbeitsblattes sollen die angeführten Tätigkeiten einer Arbeitswoche in einem kurzen Bericht zusammengefasst werden (Tätigkeiten, Stundenausmaß, Beschreibung der Einsatzsituation, der Arbeitsaufgabe und der Arbeitsschritte, der Leistung, Unfallgefahren und Vorbeugung, Besonderheiten; weitere Dokumentation durch Fotos).

Die Aufzeichnungen müssen vom Ausbilder bestätigt werden.

| Datum | Tätigkeit |
|-------|-----------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Arbeitsbericht

Woche
Jahr

Führung eines täglichen Tätigkeitsnachweises

Auf der Rückseite des Arbeitsblattes sollen die angeführten Tätigkeiten einer Arbeitswoche in einem kurzen Bericht zusammengefasst werden (Tätigkeiten, Stundenausmaß, Beschreibung der Einsatzsituation, der Arbeitsaufgabe und der Arbeitsschritte, der Leistung, Unfallgefahren und Vorbeugung, Besonderheiten; weitere Dokumentation durch Fotos).

Die Aufzeichnungen müssen vom Ausbilder bestätigt werden.

| Datum | Tätigkeit |
|-------|-----------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Arbeitsbericht

Woche
Jahr

Führung eines täglichen Tätigkeitsnachweises

Auf der Rückseite des Arbeitsblattes sollen die angeführten Tätigkeiten einer Arbeitswoche in einem kurzen Bericht zusammengefasst werden (Tätigkeiten, Stundenausmaß, Beschreibung der Einsatzsituation, der Arbeitsaufgabe und der Arbeitsschritte, der Leistung, Unfallgefahren und Vorbeugung, Besonderheiten; weitere Dokumentation durch Fotos).

Die Aufzeichnungen müssen vom Ausbilder bestätigt werden.

| Datum | Tätigkeit |
|-------|-----------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Arbeitsbericht

Woche
Jahr

Führung eines täglichen Tätigkeitsnachweises

Auf der Rückseite des Arbeitsblattes sollen die angeführten Tätigkeiten einer Arbeitswoche in einem kurzen Bericht zusammengefasst werden (Tätigkeiten, Stundenausmaß, Beschreibung der Einsatzsituation, der Arbeitsaufgabe und der Arbeitsschritte, der Leistung, Unfallgefahren und Vorbeugung, Besonderheiten; weitere Dokumentation durch Fotos).

Die Aufzeichnungen müssen vom Ausbilder bestätigt werden.

| Datum | Tätigkeit |
|-------|-----------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Arbeitsbericht

Woche
Jahr

Führung eines täglichen Tätigkeitsnachweises

Auf der Rückseite des Arbeitsblattes sollen die angeführten Tätigkeiten einer Arbeitswoche in einem kurzen Bericht zusammengefasst werden (Tätigkeiten, Stundenausmaß, Beschreibung der Einsatzsituation, der Arbeitsaufgabe und der Arbeitsschritte, der Leistung, Unfallgefahren und Vorbeugung, Besonderheiten; weitere Dokumentation durch Fotos).

Die Aufzeichnungen müssen vom Ausbilder bestätigt werden.

| Datum | Tätigkeit |
|-------|-----------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Arbeitsbericht

Woche
Jahr

Führung eines täglichen Tätigkeitsnachweises

Auf der Rückseite des Arbeitsblattes sollen die angeführten Tätigkeiten einer Arbeitswoche in einem kurzen Bericht zusammengefasst werden (Tätigkeiten, Stundenausmaß, Beschreibung der Einsatzsituation, der Arbeitsaufgabe und der Arbeitsschritte, der Leistung, Unfallgefahren und Vorbeugung, Besonderheiten; weitere Dokumentation durch Fotos).

Die Aufzeichnungen müssen vom Ausbilder bestätigt werden.

| Datum | Tätigkeit |
|-------|-----------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Arbeitsbericht

Woche
Jahr

Führung eines täglichen Tätigkeitsnachweises

Auf der Rückseite des Arbeitsblattes sollen die angeführten Tätigkeiten einer Arbeitswoche in einem kurzen Bericht zusammengefasst werden (Tätigkeiten, Stundenausmaß, Beschreibung der Einsatzsituation, der Arbeitsaufgabe und der Arbeitsschritte, der Leistung, Unfallgefahren und Vorbeugung, Besonderheiten; weitere Dokumentation durch Fotos).

Die Aufzeichnungen müssen vom Ausbilder bestätigt werden.

| Datum | Tätigkeit |
|-------|-----------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Arbeitsbericht

Woche
Jahr

Führung eines täglichen Tätigkeitsnachweises

Auf der Rückseite des Arbeitsblattes sollen die angeführten Tätigkeiten einer Arbeitswoche in einem kurzen Bericht zusammengefasst werden (Tätigkeiten, Stundenausmaß, Beschreibung der Einsatzsituation, der Arbeitsaufgabe und der Arbeitsschritte, der Leistung, Unfallgefahren und Vorbeugung, Besonderheiten; weitere Dokumentation durch Fotos).

Die Aufzeichnungen müssen vom Ausbilder bestätigt werden.

| Datum | Tätigkeit |
|-------|-----------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Arbeitsbericht

Woche
Jahr

Führung eines täglichen Tätigkeitsnachweises

Auf der Rückseite des Arbeitsblattes sollen die angeführten Tätigkeiten einer Arbeitswoche in einem kurzen Bericht zusammengefasst werden (Tätigkeiten, Stundenausmaß, Beschreibung der Einsatzsituation, der Arbeitsaufgabe und der Arbeitsschritte, der Leistung, Unfallgefahren und Vorbeugung, Besonderheiten; weitere Dokumentation durch Fotos).

Die Aufzeichnungen müssen vom Ausbilder bestätigt werden.

| Datum | Tätigkeit |
|-------|-----------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Arbeitsbericht

Woche
Jahr

Führung eines täglichen Tätigkeitsnachweises

Auf der Rückseite des Arbeitsblattes sollen die angeführten Tätigkeiten einer Arbeitswoche in einem kurzen Bericht zusammengefasst werden (Tätigkeiten, Stundenausmaß, Beschreibung der Einsatzsituation, der Arbeitsaufgabe und der Arbeitsschritte, der Leistung, Unfallgefahren und Vorbeugung, Besonderheiten; weitere Dokumentation durch Fotos).

Die Aufzeichnungen müssen vom Ausbilder bestätigt werden.

| Datum | Tätigkeit |
|-------|-----------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Arbeitsbericht

Woche
Jahr

Führung eines täglichen Tätigkeitsnachweises

Auf der Rückseite des Arbeitsblattes sollen die angeführten Tätigkeiten einer Arbeitswoche in einem kurzen Bericht zusammengefasst werden (Tätigkeiten, Stundenausmaß, Beschreibung der Einsatzsituation, der Arbeitsaufgabe und der Arbeitsschritte, der Leistung, Unfallgefahren und Vorbeugung, Besonderheiten; weitere Dokumentation durch Fotos).

Die Aufzeichnungen müssen vom Ausbilder bestätigt werden.

| Datum | Tätigkeit |
|-------|-----------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Arbeitsbericht

Woche
Jahr

Führung eines täglichen Tätigkeitsnachweises

Auf der Rückseite des Arbeitsblattes sollen die angeführten Tätigkeiten einer Arbeitswoche in einem kurzen Bericht zusammengefasst werden (Tätigkeiten, Stundenausmaß, Beschreibung der Einsatzsituation, der Arbeitsaufgabe und der Arbeitsschritte, der Leistung, Unfallgefahren und Vorbeugung, Besonderheiten; weitere Dokumentation durch Fotos).

Die Aufzeichnungen müssen vom Ausbilder bestätigt werden.

| Datum | Tätigkeit |
|-------|-----------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |





















Herbarium

Anlegen eines Herbariums

Mindestens 15 Baum- und Straucharten aus eigenen Wald sollen entweder auf herkömmliche Weise (Bestimmen, Sammeln, Pressen, Aufkleben und Beschriften) oder durch digitale Art (Bestimmen, Fotografieren, Ausdrucken und Beschriften) gesammelt werden.



Anlegen des Herbars

Durch das Sammeln von Blättern der wichtigsten Laub-, Nadelbaum- und Straucharten **im Lehrbetrieb** bzw. in Ihrem Heimatbezirk und Anlegen eines Herbars soll das Erkennen von Bäumen und Sträuchern bei der Forstfacharbeiterprüfung erleichtert werden.

Die gesammelten Blätter sind auf einem Karton oder stärkerem Papier zu befestigen und in eine Klarsichtfolie zu geben. Zur besseren Übersichtlichkeit können Sie artverwandte Bäume (zB. Stiel- und Traubeneiche, Winter- und Sommerlinde) auf einem Blatt befestigen.

Grüne Blätter sind vor dem Befestigen zu pressen. Dies bewerkstelligen Sie am besten, indem sie die Blätter in Zeitungspapier einlegen und diese dann einige Tage durch Einlegen in Buchseiten oder Beschweren mit anderen Gegenständen pressen.

Mindestens 15 der folgende Baumarten sind für das Herbar zu sammeln.

- Fichte
- Tanne
- Lärche
- Weißkiefer
- Rotbuche
- Hainbuche
- Bergahorn
- Esche
- Eiche (Stiel- und/oder Traubeneiche)
- Linde (Sommer- und/oder Winterlinde)
- Ulme (Berg- und/oder Feld- und/oder Flatterulme)
- Erle (Schwarz- und/oder Grauerle)
- Birke
- Vogelkirsche
- Salweide
- Pappel

Daneben sammeln Sie weitere Baumarten (Ahorn-, Weiden-, Pappelarten, Mehlbeere usw.) und die häufigsten Sträucher (zB. Haselnuss, Heckenkirsche, Traubenkirsche, Liguster, Weißdorn usw.) für Ihr Herbar.

Sofern Sie Samen oder auch Keimlinge der verschiedenen Baumarten finden, kleben Sie diese zu den jeweiligen Blättern.

Herbarium

Mindestens 15 Baum- und Straucharten aus dem **eigenen** Wald sollen entweder auf herkömmliche Weise (Bestimmen, Sammeln, Pressen, Aufkleben und Beschriften) oder durch digitale Art (Bestimmen, Fotografieren, Ausdrucken und Beschriften) gesammelt werden.

Illustration mit Bildern aus dem eigenen Wald, Skizzen, usw.

Baum-/Strauchart:



Herbarium

Mindestens 15 Baum- und Straucharten aus dem **eigenen** Wald sollen entweder auf herkömmliche Weise (Bestimmen, Sammeln, Pressen, Aufkleben und Beschriften) oder durch digitale Art (Bestimmen, Fotografieren, Ausdrucken und Beschriften) gesammelt werden.

Illustration mit Bildern aus dem eigenen Wald, Skizzen, usw.

Baum-/Strauchart:



Herbarium

Mindestens 15 Baum- und Straucharten aus dem **eigenen** Wald sollen entweder auf herkömmliche Weise (Bestimmen, Sammeln, Pressen, Aufkleben und Beschriften) oder durch digitale Art (Bestimmen, Fotografieren, Ausdrucken und Beschriften) gesammelt werden.

Illustration mit Bildern aus dem eigenen Wald, Skizzen, usw.

Baum-/Strauchart:



Herbarium

Mindestens 15 Baum- und Straucharten aus dem **eigenen** Wald sollen entweder auf herkömmliche Weise (Bestimmen, Sammeln, Pressen, Aufkleben und Beschriften) oder durch digitale Art (Bestimmen, Fotografieren, Ausdrucken und Beschriften) gesammelt werden.

Illustration mit Bildern aus dem eigenen Wald, Skizzen, usw.

Baum-/Strauchart:



Herbarium

Mindestens 15 Baum- und Straucharten aus dem **eigenen** Wald sollen entweder auf herkömmliche Weise (Bestimmen, Sammeln, Pressen, Aufkleben und Beschriften) oder durch digitale Art (Bestimmen, Fotografieren, Ausdrucken und Beschriften) gesammelt werden.

Illustration mit Bildern aus dem eigenen Wald, Skizzen, usw.

Baum-/Strauchart:



Herbarium

Mindestens 15 Baum- und Straucharten aus dem **eigenen** Wald sollen entweder auf herkömmliche Weise (Bestimmen, Sammeln, Pressen, Aufkleben und Beschriften) oder durch digitale Art (Bestimmen, Fotografieren, Ausdrucken und Beschriften) gesammelt werden.

Illustration mit Bildern aus dem eigenen Wald, Skizzen, usw.

Baum-/Strauchart:



Herbarium

Mindestens 15 Baum- und Straucharten aus dem **eigenen** Wald sollen entweder auf herkömmliche Weise (Bestimmen, Sammeln, Pressen, Aufkleben und Beschriften) oder durch digitale Art (Bestimmen, Fotografieren, Ausdrucken und Beschriften) gesammelt werden.

Illustration mit Bildern aus dem eigenen Wald, Skizzen, usw.

Baum-/Strauchart:



Herbarium

Mindestens 15 Baum- und Straucharten aus dem **eigenen** Wald sollen entweder auf herkömmliche Weise (Bestimmen, Sammeln, Pressen, Aufkleben und Beschriften) oder durch digitale Art (Bestimmen, Fotografieren, Ausdrucken und Beschriften) gesammelt werden.

Illustration mit Bildern aus dem eigenen Wald, Skizzen, usw.

Baum-/Strauchart:



Herbarium

Mindestens 15 Baum- und Straucharten aus dem **eigenen** Wald sollen entweder auf herkömmliche Weise (Bestimmen, Sammeln, Pressen, Aufkleben und Beschriften) oder durch digitale Art (Bestimmen, Fotografieren, Ausdrucken und Beschriften) gesammelt werden.

Illustration mit Bildern aus dem eigenen Wald, Skizzen, usw.

Baum-/Strauchart:



Herbarium

Mindestens 15 Baum- und Straucharten aus dem **eigenen** Wald sollen entweder auf herkömmliche Weise (Bestimmen, Sammeln, Pressen, Aufkleben und Beschriften) oder durch digitale Art (Bestimmen, Fotografieren, Ausdrucken und Beschriften) gesammelt werden.

Illustration mit Bildern aus dem eigenen Wald, Skizzen, usw.

Baum-/Strauchart:



Herbarium

Mindestens 15 Baum- und Straucharten aus dem **eigenen** Wald sollen entweder auf herkömmliche Weise (Bestimmen, Sammeln, Pressen, Aufkleben und Beschriften) oder durch digitale Art (Bestimmen, Fotografieren, Ausdrucken und Beschriften) gesammelt werden.

Illustration mit Bildern aus dem eigenen Wald, Skizzen, usw.

Baum-/Strauchart:



Herbarium

Mindestens 15 Baum- und Straucharten aus dem **eigenen** Wald sollen entweder auf herkömmliche Weise (Bestimmen, Sammeln, Pressen, Aufkleben und Beschriften) oder durch digitale Art (Bestimmen, Fotografieren, Ausdrucken und Beschriften) gesammelt werden.

Illustration mit Bildern aus dem eigenen Wald, Skizzen, usw.

Baum-/Strauchart:



Herbarium

Mindestens 15 Baum- und Straucharten aus dem **eigenen** Wald sollen entweder auf herkömmliche Weise (Bestimmen, Sammeln, Pressen, Aufkleben und Beschriften) oder durch digitale Art (Bestimmen, Fotografieren, Ausdrucken und Beschriften) gesammelt werden.

Illustration mit Bildern aus dem eigenen Wald, Skizzen, usw.

Baum-/Strauchart:



Herbarium

Mindestens 15 Baum- und Straucharten aus dem **eigenen** Wald sollen entweder auf herkömmliche Weise (Bestimmen, Sammeln, Pressen, Aufkleben und Beschriften) oder durch digitale Art (Bestimmen, Fotografieren, Ausdrucken und Beschriften) gesammelt werden.

Illustration mit Bildern aus dem eigenen Wald, Skizzen, usw.

Baum-/Strauchart:



Herbarium

Mindestens 15 Baum- und Straucharten aus dem **eigenen** Wald sollen entweder auf herkömmliche Weise (Bestimmen, Sammeln, Pressen, Aufkleben und Beschriften) oder durch digitale Art (Bestimmen, Fotografieren, Ausdrucken und Beschriften) gesammelt werden.

Illustration mit Bildern aus dem eigenen Wald, Skizzen, usw.

Baum-/Strauchart:



Anhänge

Dokumentation der Kontrollen

Kontrolldokumentation durch die Berufsschule und durch die Prüfungskommission

Gesetze

zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung

Ausbildungs- und Prüfungsplan

Der Ausbildungs- und Prüfungsplan soll zu Beginn und während der Ausbildung besprochen werden.





Die ordnungsgemäße Führung des Arbeitsbuches ist Voraussetzung für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung!

Die Arbeitsbuch-Eintragungen wurden vor der Facharbeiterprüfung kontrolliert.

Die Eintragungen sind

ordnungsgemäß

mangelhaft

.....
Datum

.....
Unterschrift (Lehrer, Prüfer)

Nachkontrolle bei Beurteilung „mangelhaft“

nicht behobene

behoben

nicht behoben

.....
Datum

.....
Unterschrift (Lehrer, Prüfer)

Nachkontrolle bei „nicht behobenen Mängeln“

nicht behobene Mängel wurden

behoben

nicht behoben

.....
Datum

.....
Unterschrift (Lehrer, Prüfer)

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSPLAN FÜR DIE AUSBILDUNG ZUM FORSTWIRTSCHAFTLICHEN FACHARBEITER

AUSBILDUNGSPLAN zum forstwirtschaftlichen Facharbeiter

Ziel der Ausbildung zum forstwirtschaftlichen Facharbeiter ist die Erlangung nachstehender Kenntnisse und Fertigkeiten. Bei der Vermittlung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Interessen der Umwelt- und Landschaftspflege Bedacht zu nehmen.

I. FORSTLICHE PRODUKTION

KENNTNISSE:

1. Ökologie: Ökologische Begriffe

Naturkreisläufe, Nährstoffkreislauf, Lebensraum Wald, Waldfunktionen, Biotope

2. Waldbau:

a) Die Standortfaktoren

Die einheimischen Waldbäume und ihre Ansprüche an Klima und Standort

Die wichtigsten Waldgesellschaften

Die wichtigsten Gastbaumarten

Die wichtigsten Waldsträucher (Bedeutung für Waldränder und Hecken), Aussehen und Verwendbarkeit der wichtigsten einheimischen Nutzholzarten

Naturnahe Waldwirtschaft - Naturverjüngungsverfahren

Lebensgemeinschaft Wald und Wild

b) Kulturbetrieb

Natürliche und künstliche Bestandesverjüngung - Hiebsformen

Kenntnis der Arbeiten für die Kulturflächenvorbereitung, der Forstpflanzenbehandlung, der Pflanzmethoden und der Kulturdüngung

c) Waldpflege

Kenntnis der Arbeiten über Kulturschutz, Kultur- und Jungwuchspflege, Dickungspflege, Durchforstung und Wertästung

3. Forstschutz:

a) Pflanzliche und tierische Schädlinge (biotische Schäden)

Die wichtigsten Pilze und Schadinsekten, Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen (Rotfäule, Rotstreifigkeit, Blaufäule, Hallimasch - Rüsselkäfer, Buchdrucker, Waldgärtner, Nutzholzbohrer, Fichtenblattwespe, Nonne (regionale Unterschiede sollen berücksichtigt werden).

Schäden durch Wild- und Weidevieh, Mäusefraß

b) Forstliche Nützlinge (Ameisen, Vögel)

c) Schäden durch unbelebte Umwelt (abiotische Schäden)

Sturm- u. Schneeschäden, Hagel, Eisanhang; Hitze- u. Frostschäden

Ursache, Wirkung und Maßnahmen von Luftschadstoffen

Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden

d) Fäll- und Rückeschäden, Ursache, Folgen und Maßnahmen zur Vermeidung

FERTIGKEITEN:

- Erkennen der wichtigsten Waldbäume an Samen, Knospen, Blättern, Nadeln, Holz und Rinde
- Erkennen der wichtigsten Waldsträucher und Bodenpflanzen
- Erkennen geschützter Pflanzen
- Durchführung der verschiedenen Pflanzmethoden
- Ausbringung von Kulturdüngern
- Selbstständige Durchführung aller mechanischen Kultur-, Jungwuchs- und Dickungspflegearbeiten
- Selbstständige Durchforstungsauszeige
- Rüsselkäferbekämpfung
- Vorlage und Kontrolle von Fangbäumen
- Umweltgerechter Einsatz von Herbiziden und Insektiziden

II. WALDARBEITSLEHRE UND ARBEITSTECHNIK

KENNTNISSE:

1. Arbeitssysteme im Schwach- und Starkholz:

(nicht, teil-, hoch- u. vollmechanisiert)

Arbeitsverfahren - Arbeitsorganisation - Methodische Arbeit

Entlohnungsformen, Leistungstafeln, Werkvertrag

2. Arbeitstechnik bei der Fällung und Aufarbeitung im Stark- u. Schwachholz

Ausrüstung und Werkzeuge für die Schlägerung

Fälltechnik

Entastungsmethoden und Entastungstechnik

Schneidetechnik

Trennschnitte in verspannten Hölzern

Schadholzaufarbeitung

Schlagordnung bei Naturverjüngungsverfahren

3. Holzurückung

a) Händische Rückung

Schwerkraftrückung - auch mit Log-line

Maßnahmen zur bestandes- und bodenschonenden Rückung des Holzes (Holzzustand, Zeitpunkt, Verlegen, Auslegen, Loiten, Riesen)

b) Pferderückung

c) Schlepperrückung

Vorbereitung des Holzes bei Schleppereinsatz (Vorrückung)

Schlepper (Universal- und Spezialschlepper)

Geräte und Zubehör für Schlepperrückung (Anbau- und Aufbauseilwinden, Rückewagen, Sortimentsanhänger, Sortimentsschlepper; Würgekettens, Würgeseile, Umlenkrollen)

d) Seilbringung

Aufbau und Verwendung von Seilen in der Forstwirtschaft
Seilverbindungen und Seilbefestigungen
Seilpflege
Forstliche Seilbringungsanlagen
Kenntnisse über Aufbau, Betrieb, Abbau und Wartung von Seilbringungsanlagen
Musterbetriebsordnung
e) Hoch- u. vollmechanisierte Holzernte
Anbauprozessor, Kranprozessor, Harvester oder Vollernter
f) Forstlicher Wegebau
Einbau von Rohrdurchlässen und Wasserspulen, Querentwässerung durch Rinnen
Sicherung von Böschungen
Wegerhaltung
4. Holzlagerung
Möglichkeiten der Lagerung (Trocken-, Nasslager)

FERTIGKEITEN:

- Fachgerechte Handhabung wichtiger forstlicher Handwerkzeuge und Hilfsmittel (Axt, Sappel, Schäleisen, Wendehaken, Fällheber, Fällboy)
- Unfallsichere Durchführung aller Fällarbeiten mit der Motorsäge, allenfalls unter Verwendung von Greifzug oder Seilwinde oder hydraulischer Fällhilfen
- Richtiger Arbeitsablauf bei der Fällung und Aufarbeitung von Schwach- und Starkholz einschließlich Vorrückung
- Entasten mit der Axt und Motorsäge
- Aufarbeitung von Schadholz
- Schlägerung und Rückung bei Naturverjüngungsverfahren
- Bestandes- und bodenschonende Schwerkraftrückung
- Durchführung der Seilpflegearbeiten
- Anfertigung von Seilverbindungen und Seilbefestigungen
- Bedienung von Greif- und Flaschenzügen
- Aufstellung und Bedienung von Forstseilwinden
- Aufbau, Betrieb und Wartung von Seilbringungsanlagen
- Durchführung von Wegebauarbeiten (Böschungssicherung, Verlegen von Wasserspulen und Rohrdurchlässen, Einbau von Querrinnen)
- Durchführung von Wegerhaltungsarbeiten
- Richtige Holzlagerung
- Einfache Möglichkeiten der Massenermittlung stehender Bäume
- Anwendung von Leistungstafeln
- Erstellen eines Werkvertrages

III. ARBEITSGESTALTUNG, ARBEITSSICHERHEIT UND ERSTE HILFE

KENNTNISSE:

1. Arbeitsgestaltung

Ergonomische Grundlagen menschlicher Arbeit

Kraft, Arbeit, Leistung

Körperstellung - statische und dynamische Arbeit

2. Grundlagen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

a) Arbeitshygiene

Richtige Ernährung

Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung

Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Arbeitsgymnastik, Pausengestaltung,

Motorsägenlaufzeit)

Berufskrankheiten

b) Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften aus der jeweiligen Landarbeitsordnung

Betriebsvereinbarungen

Regeln der Technik (z.B. Normen)

Gesetzliche Bestimmungen und Haftung

3. Erste Hilfe

Erste-Hilfe-Grundkurs zum Erlangen des Erste-Hilfescheines

Erste-Hilfe-Kurs zum Erlangen der Giftbezugslizenz

Kenntnis über Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Forstunfällen

Einsatzmöglichkeiten eines Notarzthubschraubers

FERTIGKEITEN:

Beherrschung einer sicheren Arbeitsweise bei allen anfallenden Waldarbeiten

Verhalten in Notfällen - lebensrettende Sofortmaßnahmen

Anlegen einfacher Verbände zur Erstversorgung

Richtige Bergung, Lagerung und Transport von Verletzten

IV. MASCHINEN- UND BAUKUNDE

KENNTNISSE:

1. Maschinenkunde:

a) Werkzeuge und Geräte für die Forstwirtschaft und ihre Beschaffenheit

b) Maschinen

Technische Grundbegriffe

Arbeitsweise eines Zweitaktmotors

Bestandteile von Motorsäge und Freischneider incl. Sicherheitseinrichtungen

Streu-, Spritz- und Sprühgeräte

Forstschlepper und Seilwinden

Forstliche Seilbringungsanlagen

Maschinen für die hoch- und vollmechanisierte Holzernte

2. Baukunde:

Die wichtigsten Baustoffe und ihre Verwendung
Einfache Holzverbindungen und -bauten
Revier- und Erholungseinrichtungen
Zaunbau
Nistkästen, Ameisenschutzbauten

FERTIGKEITEN:

Einwandfreie Instandsetzung aller in der Forstwirtschaft verwendeten Werkzeuge
Anstieren der verschiedenen Werkzeuge
Wartungs- und Pflegearbeiten an Motorsäge und Freischneider einschließlich Instandsetzung von Kette und Schwert bzw. Schneidewerkzeug
Durchführung einfacher Reparaturen an Motorsäge u. Freischneider
Einstellen des Vergasers
Herstellen von einfachen Holzbauten;
Errichtung von Wildzäunen, Wildfütterungen, Hoch- und Ansitzen

V. FORSTLICHE BETRIEBSWIRTSCHAFT UND HOLZVERMARKTUNG

KENNTNISSE:

1. Grundlagen der forstlichen Betriebswirtschaft:

Erhebung bzw. Aufzeichnung von Betriebsdaten
Einnahmen - Ausgabenrechnung
Deckungsbeitrag (variable - fixe Kosten)
Bonität; Leistungsfähigkeit des Waldes

2. Faustzahlen:

Zeitaufwand für die Waldbewirtschaftung
durchschnittliche Leistungen bei div. Waldarbeiten
Erträge (Preis, Menge) aus der Waldbewirtschaftung
Kosten der Waldbewirtschaftung
Kosten je Betriebsstunde für Motorsäge, Traktor, Seilwinde

3. Holzausformung:

Grundsätze richtiger Ausformung
Sortimente, Güte- und Stärkeklassen des Rohholzes, Preisrelationen
Erkennen der Holzfehler, Ursachen, Folgen
Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Holzhandelsusancen
Holzsortimente am Sägewerk

4. Holzmessen:

Möglichkeiten der Stärken- und Längenmessung
Geräte zum Holzmessen und ihre Anwendung
Maßeinheiten, Kurzbezeichnungen
Maßfehler - ihre Ursachen und Folgen
Kubierungstabellen

5. Holzverkauf:

Verkaufsarten
Die wichtigsten Bestimmungen eines Schlussbriefes

FERTIGKEITEN:

Marktgerechtes Ausformen von Rundholz
Richtiges Gesundheitschneiden von kranken und beschädigten Stämmen
Sortieren des Holzes nach Sortimenten, Güte- und Stärkeklassen
Spalten und Aufstellen von Schichtholz
Messen von Rundholz und Schichtholz
Fachgerechte Anwendung der gebräuchlichsten Durchmesser- und Längenmessgeräte
Richtiger Umgang mit Holzkubierungstabellen
Ausfüllen eines Schlussbriefes

VI. POLITISCHE BILDUNG

KENNTNISSE:

1. Standeskunde:

Aufgaben und Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft
Stellung der Land- und Forstwirtschaft in der Gesamtwirtschaft
Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft
Land- und forstwirtschaftliche Organisationen und Ihre wichtigsten Aufgaben:
 Landwirtschaftskammer/Landarbeiterkammer
 Freie Berufsvertretungen
 Genossenschaften
 Jugendorganisationen
 Organisation der Forstbehörde
Rechte und Pflichten des Lehrlings bzw. Prüfungswerbbers

2. Staatsbürgerkunde:

Lebensformen der Gemeinschaft
Rechte und Pflichten des Staatsbürgers
Die Gemeinde und ihre Aufgaben
Gesetzgebung und Vollziehung der Länder und des Bundes
Umgang mit den Behörden
Die wichtigsten überstaatlichen Organisationen

3. Persönlichkeitsbildung:

Persönlichkeitsentfaltung: Entfaltung der Selbständigkeit, Erkennen und Pflege bäuerliche Werte, Kommunikation
Familie: Zusammenleben von Generationen, Partnerschaft, Sinnfrage des Lebens, Rollenbilder in der Familie
Medienkunde: Arten von Medien, Umgang mit Medien

VII. SCHRIFTVERKEHR

KENNTNISSE:

Privater und beruflicher Schriftverkehr (Lebenslauf, Anträge und Gesuche)
Ausfüllen von Drucksorten und Formularen - Zahlungsverkehr
Belegsammlung, Dokumente

Führung von Arbeitsheft bzw. Merkbuch - Fachaufsätze

VIII. FACHRECHNEN

KENNTNISSE:

Die Grundrechnungsarten
Einfache Bruch-, Prozent- und Schlussrechnungen
Einfache Flächen- und Raumberechnungen
Rentabilitätsberechnungen
Berechnung des Pflanzenbedarfes bei Aufforstungen
Rechenvorgänge bei der Holzmassenermittlung
Akkord- und Lohnabrechnung
Berechnung von Zeitvorgaben für die Verakkordierung
Berechnung von betriebswirtschaftlichen Faustzahlen
Grundlagen des Waldwirtschaftsplanes (Baumarten- und Altersklassenverteilung)

PRÜFUNGSPLAN zur Forstfacharbeiterprüfung

P r ü f u n g s g e g e n s t ä n d e

- I. Forstliche Produktion
- II. Waldarbeitslehre und Arbeitstechnik
- III. Arbeitsgestaltung, Arbeitssicherheit und Erste Hilfe
- IV. Maschinen- und Baukunde
- V. Forstliche Betriebswirtschaft und Holzvermarktung
- VI. Politische Bildung
- VII. Schriftverkehr
- VIII. Fachrechnen

ANHANG

Information über einschlägige Vorschriften

- OÖ Landarbeitsordnung
(Auszug zur beruflichen Ausbildung und zum Lehrlingswesen - §§ 127 bis 136)
- OÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung

Auszug aus der Oö. Landarbeitsordnung 1989

7. BERUFLICHE AUSBILDUNG; LEHRLINGSWESEN

| | |
|--------|---|
| § 127 | Allgemeine Vorschriften |
| § 128 | Lehrvertrag |
| § 129 | Musterlehrvertrag |
| § 130 | Lehrzeit |
| § 131 | Pflichten des Lehrberechtigten |
| § 131a | Pflichten des Lehrlings |
| § 132 | Lehrlingsentschädigung |
| § 133 | Ende des Lehrverhältnisses |
| § 134 | Auflösung des Lehrverhältnisses |
| § 134a | Einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses |
| § 135 | Kündigung |
| § 136 | Behaltspflicht |

§ 127

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Berufsausbildung ist, soweit nicht dieser Abschnitt Bestimmungen hierüber enthält, im O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 1991 geregelt.
- (2) Die Ausbildung umfasst:
 1. die Lehre;
 2. die fachliche Fortbildung.
- (3) Hinsichtlich der Lehrlinge sind die übrigen Abschnitte dieses Landesgesetzes nur anzuwenden, soweit nicht Sonderregelungen auf dem Gebiet des Lehrlingswesens gelten.
(Anm: LGBl.Nr. 96/1991)

§ 128

Lehrvertrag

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrberechtigtem und Lehrling ist durch einen Vertrag (Lehrvertrag) zu regeln.
- (2) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform. Der Lehrvertrag ist vor Antritt der Lehre zwischen dem Lehrberechtigten einerseits und dem Lehrling andererseits abzuschließen. Ist der Lehrling minderjährig, so ist der Lehrvertrag für den Lehrling von seinem gesetzlichen Vertreter (Vormund) abzuschließen. In diesem Fall bedarf der Abschluß des Lehrvertrages gemäß § 128 des Landarbeitsgesetzes 1984 nicht der Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes.
- (3) Der Lehrvertrag hat jedenfalls zu enthalten:
 1. die Bezeichnung des Lehrbetriebes sowie den Namen und den Wohnort des Lehrberechtigten;
 2. den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings und, wenn der Lehrling minderjährig ist, den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort seines gesetzlichen Vertreters (Vormund);
 3. das Datum des Vertragsabschlusses, die Dauer der Lehrzeit und die Dauer des Lehrverhältnisses;
 4. das Ausbildungsgebiet;
 5. die wesentlichen Pflichten des Lehrberechtigten und des Lehrlings;
 6. Bestimmungen über die Lehrlingsentschädigung sowie allfällige Naturalleistungen.
- (4) Der Lehrvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 33 O.ö. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991). Der abgeschlossene Lehrvertrag ist vom Lehrberechtigten in vier Ausfertigungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vorzulegen, die den Lehrvertrag, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, zu genehmigen und nach Ablauf der Probezeit in

die Lehrlingsstammrolle einzutragen hat (Aufdingung). Je eine Ausfertigung des genehmigten Lehrvertrages ist dem Lehrberechtigten, dem Lehrling - wenn der Lehrling minderjährig ist, seinem gesetzlichen Vertreter (Vormund) - und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu übermitteln; eine Ausfertigung des Lehrvertrages verbleibt bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor, so hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Genehmigung zu versagen. (Anm: LGBl.Nr. 96/1991)

- (5) Im Fall der Heimlehre (§ 8 Abs. 3 zweiter Satz O.ö. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991) bedarf es keines schriftlichen Lehrvertrages; der Lehrberechtigte ist lediglich verpflichtet, den Beginn des Lehrverhältnisses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion schriftlich anzuzeigen (Lehranzeige). Abs. 4 gilt sinngemäß. Die Lehranzeige muß folgende Angaben enthalten:
1. die Bezeichnung des Lehrbetriebes sowie den Namen und den Wohnort des Lehrberechtigten;
 2. den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings;
 3. den Beginn und die Dauer des Lehrverhältnisses sowie die Dauer der Lehrzeit;
 4. das Ausbildungsgebiet.
- (Anm: LGBl.Nr. 96/1991)
- (6) Der Lehrvertrag erlischt mit Beendigung des Lehrverhältnisses.

§ 129

Musterlehrvertrag

Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat einen Musterlehrvertrag zu erstellen und in den Mitteilungsblättern der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der Landarbeiterkammer für Oberösterreich kundzumachen.

§ 130

Lehrzeit

- (1) Die Lehrzeit dauert in allen Ausbildungsgebieten drei Jahre. Die Lehrzeit kann durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
1. bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder bei nicht bestandener Facharbeiterprüfung über Antrag der Prüfungskommission um höchstens ein Jahr verlängert werden oder
 2. bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß den Bestimmungen des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes verkürzt werden. (Anm: LGBl.Nr. 96/1991, 101/1999)
- (2) Die ersten drei Monate des Lehrverhältnisses gelten als Probezeit. Die Probezeit ist in die Lehrzeit einzurechnen.
- (3) Bei einem Wechsel der Lehrstelle nach erfolgter Aufdingung wird der bereits zurückgelegte Teil der Lehrzeit in die Gesamtlehrzeit eingerechnet. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Ausbildungsgebieten ist nicht zulässig. (Anm: LGBl.Nr. 96/1991)
- (4) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrberechtigte dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen. Das Lehrzeugnis hat jedenfalls den Namen des Lehrberechtigten, die Bezeichnung des Lehrbetriebes, den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings, den Beginn und die Dauer des Lehrverhältnisses sowie das Ausbildungsgebiet zu enthalten. Endet das Lehrverhältnis durch den Tod des Lehrberechtigten, so ist das Lehrzeugnis von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auszustellen.

§ 131

Pflichten des Lehrberechtigten

- (1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn nach Maßgabe der für den Lehrberuf geltenden Ausbildungsvorschriften selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.
- (2) Der Lehrberechtigte darf den Lehrling nur zu solchen Tätigkeiten heranziehen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind. Dem Lehrling dürfen keine Aufgaben zugewiesen werden, die seine Kräfte übersteigen.
- (3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewußtem Verhalten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen. (Anm: LGBl.Nr. 12/1994)
- (4) Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß für Ausbilder (§ 2 O.ö. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991).
- (5) Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige Zeit ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben. Er hat den Lehrling zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes anzuhalten. (Anm: LGBl.Nr. 12/1994)
- (6) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen. (Anm: LGBl.Nr. 12/1994)
- (7) In die Unterrichtszeit im Sinne des Abs. 6 sind einzurechnen:
1. Die Pausen in der Berufsschule mit Ausnahme der Mittagspause;
 2. der Besuch von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen im Ausmaß von höchstens zwei Unterrichtsstunden pro Woche, Förderungsunterricht und Schulveranstaltungen in der Berufsschule;
 3. an ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen einzelne an einem Schultag entfallene Unterrichtsstunden oder an lehrgangsmäßigen Berufsschulen der an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Werktagen entfallene Unterricht, wenn die Wegzeit im Verhältnis zur im Betrieb zu verbringenden Zeit für den Lehrling unzumutbar lang wäre. (Anm: LGBl.Nr. 12/1994)

- (8) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltspflicht (§ 136) die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts freizugeben. (Anm: LGBl.Nr. 12/1994)
- (9) Schülervertretern und Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen in die Arbeitszeit fällt. (Anm: LGBl.Nr. 12/1994)
- (10) Der Lehrberechtigte hat der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen, anzuzeigen
1. die Betrauung und den Wechsel eines Ausbilders,
 2. die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses,
 3. den Übergang des Lehrbetriebes an einen anderen Lehrberechtigten.
- (Anm: LGBl.Nr. 12/1994)
(Anm: LGBl.Nr. 96/1991)

§ 131a

Pflichten des Lehrlings

- (1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für die Erlernung des Lehrberufes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben; er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (2) Der Lehrling ist verpflichtet, mit den ihm anvertrauten Werkstoffen, Tieren, Maschinen, Werkzeugen und Geräten sorgsam umzugehen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (3) Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule und die vorgeschriebenen Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule (des Fachkurses) unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen. (Anm: LGBl.Nr. 12/1994) (Anm: LGBl.Nr. 96/1991)

§ 132

Lehrlingsentschädigung

- (1) Dem Lehrling gebührt eine vom Lehrberechtigten zu leistende Lehrlingsentschädigung, wobei auf gewährte Naturalleistungen entsprechend Rücksicht zu nehmen ist. Die Lehrlingsentschädigung ist, sofern nicht eine kollektivvertragliche Regelung besteht, von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen Wert der Arbeitsleistung eines Lehrlings und unter Berücksichtigung des im betreffenden Ausbildungsgebiet üblichen Facharbeiterlohnes durch Verordnung festzusetzen. (Anm: LGBl.Nr. 96/1991)
- (2) Wird der Lehrling in die Haus- und Familiengemeinschaft des Lehrberechtigten aufgenommen, so hat der Lehrberechtigte für Kost und Wohnung zu sorgen.

§ 133

Enden des Lehrverhältnisses

- (1) Das Lehrverhältnis endet
1. mit Ablauf der Lehrzeit (§ 130 Abs. 1);
 2. mit dem Tod des Lehrberechtigten oder des Lehrlings;
 3. mit dem Eintritt der Unmöglichkeit auf Seiten des Lehrberechtigten oder des Lehrlings, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;
 4. durch Auflösung (§ 134);
 5. durch einvernehmliche Auflösung (§ 134a);
 6. durch Kündigung (§ 135);
 7. bei Auflösung des Lehrbetriebes oder Widerruf der Anerkennung als Lehrbetrieb;
 8. wenn der Lehrberechtigte die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung verliert.
- (Anm: LGBl.Nr. 12/1994)
9. mit vorzeitiger positiver Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß den Bestimmungen des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, wobei die Lehrzeit mit Ablauf der Kalenderwoche, in der die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, endet.
- (2) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist die Eintragung in der Lehrlingsstammrolle zu löschen.

§ 134

Auflösung des Lehrverhältnisses

- (1) Während der Probezeit (§ 130 Abs. 2) kann das Lehrverhältnis sowohl vom Lehrberechtigten als auch vom Lehrling - wenn der Lehrling minderjährig ist, von seinem gesetzlichen Vertreter (Vormund) - jederzeit ohne Angabe von Gründen gelöst werden.

- (2) Im übrigen kann das Lehrverhältnis vor Ablauf der Lehrzeit nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche wichtige Gründe sind insbesondere gegeben
1. auf Seite des Lehrberechtigten
 - a) wenn der Lehrling sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen läßt;
 - b) wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
 - c) wenn der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit eine Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist;
 - d) wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;
 2. auf Seite des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters (Vormund)
 - a) wenn der Lehrberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;
 - b) wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
 - c) wenn der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn mißhandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder es unterläßt, den Lehrling vor Mißhandlungen, körperlicher Züchtigung, erheblicher wörtlicher Beleidigung oder unsittlichen Handlungen durch Familienangehörige des Lehrberechtigten oder Dienstnehmer des Betriebes zu schützen;
 - d) wenn der Lehrberechtigte wiederholt gegen die §§ 110, 110a, 110b verstößt.
- (Anm: LGBl.Nr. 12/1994)
- (3) Die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 2 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen. Wird das Lehrverhältnis vom Lehrling aus den im Abs. 2 Z. 2 genannten Gründen vorzeitig aufgelöst, muß überdies die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Heimlehre (§ 8 Abs. 3 O.ö. LFBAG 1991). (Anm: LGBl.Nr. 12/1994)

§ 134a

Einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses

- (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden.
- (2) Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen und bedarf überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.
- (3) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses muß eine Amtsbestätigung eines Gerichtes (§ 92 ASGG) oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Heimlehre (§ 8 Abs. 3 O.ö. LFBAG 1991). (Anm: LGBl.Nr. 12/1994)

§ 135

Kündigung

Das Lehrverhältnis kann vom Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter (Vormund) vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf aus stichhaltigen Gründen ändert oder wenn er von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung der Verhältnisse zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft benötigt wird.

§ 136

Behaltepflcht

- (1) Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (Behaltepflcht). Die Behaltepflcht entfällt oder wird verkürzt, wenn nach Beendigung der Lehrzeit ein weiteres Lehrverhältnis eingegangen wird (Anschlußlehre gemäß § 18 O.ö. LFBAG 1991). Die Bestimmungen des § 33 über den vorzeitigen Austritt und des § 34 über die Entlassung werden hiedurch nicht berührt.
- (2) Auf Antrag hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 33 O.ö. LFBAG 1991) dem Lehrberechtigten binnen 14 Tagen die im Abs. 1 festgesetzte Verpflichtung zu erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltepflcht zu erteilen, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllt werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, darf der Lehrberechtigte vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist keinen neuen Lehrling aufnehmen. (Anm: LGBl.Nr. 12/1994)

Oö. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991

Landesgesetz vom 3. Juli 1991 über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft
(Oö. Land- und forstwirtschaftliches **Berufsausbildungsgesetz** 1991 - Oö. LFBAG 1991)

Inhaltsverzeichnis

I. HAUPTSTÜCK: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendung der Berufsausbildungsvorschriften anderer Bundesländer
- § 3a Berufsausbildung im Gebiet eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben rechte zu gewähren hat wie, Inländern
- § 4 Berufsausbildung außerhalb des Gebiets der Vertragsparteien des EWR-Abkommens

II. HAUPTSTÜCK: Grundsätze der Berufsausbildung

- § 5 Ausbildungsziel
- § 6 Ausbildungsgebiete; Lehrberufe
- § 7 Ausbildungsstufen

III. HAUPTSTÜCK: Ausbildung zum Facharbeiter

1. Abschnitt: Ausbildung durch die Lehre

- § 8 Lehrverhältnis
- § 9 Lehrberechtigter und Lehrbetrieb
- § 9a Besondere selbstständige Ausbildungseinrichtungen
- § 10 Lehrstellenvormerkung
- § 11 Berufsschule und Fachkurse
- § 12 Anrechnung von Ausbildungszeiten
- § 13 Facharbeiterprüfung
- § 13a Teilprüfungen
- § 13b Ausbildungsversuche

2. Abschnitt: Ausbildung durch den Besuch einer Schule oder eines Fachkurses

- § 14 Besuch einer Schule oder eines Fachkurses mit anschließender Facharbeiterprüfung
- § 15 Ersatz der Facharbeiterprüfung

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Facharbeiterausbildung

- § 16 Nachsicht
- § 17 Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten
- § 18 Anschlusslehre

IV. HAUPTSTÜCK: Integrative Berufsausbildung

- § 18a Verlängerte Lehrzeit
- § 18b Teilqualifikation
- § 18c Personenkreis
- § 18d Ausbildungsinhalte
- § 18e Genehmigung eines Ausbildungsverhältnisses
- § 18f Berufsausbildungsassistentz
- § 18g Abschlussprüfung bei Teilqualifikation
- § 18h Wechsel der Ausbildung
- § 18i Anwendung von Rechtsvorschriften

V. HAUPTSTÜCK: Ausbildung zum Meister

- § 19 Meisterprüfung
- § 20 Besondere Fähigkeiten in einem Fachgebiet

VI. HAUPTSTÜCK: Sonderformen der Ausbildung

- § 21 Sonderformen der Ausbildung zum Facharbeiter
- § 22 Sonderformen der Ausbildung zum Meister

VII. HAUPTSTÜCK: Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

- § 23 Allgemeines
- § 24 Ausbildungsordnungen
- § 25 Berufsausbildungsplan
- § 26 Prüfungsordnungen
- § 27 Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen
- § 28 Prüfungskommissäre

§ 29 Prüfungen
§ 30 Prüfungszeugnis

VIII. HAUPTSTÜCK: Berufsbezeichnungen

§ 31 Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung
§ 32 Beurkundung der Berufsbezeichnung

IX.. HAUPTSTÜCK: Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

§ 33 Einrichtung; Aufgaben
§ 34 Geschäftsordnung
§ 35 Gebarung
§ 36 Tätigkeitsbericht

X. HAUPTSTÜCK:

§ 37 Strafbestimmung

XI. HAUPTSTÜCK: Schlussbestimmungen

§ 38 Behörden
§ 39 Abgabenrechtliche Bestimmungen
§ 40 Übergangsbestimmungen
§ 41 Inkrafttreten

I. HAUPTSTÜCK Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz regelt die Berufsausbildung der in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Oö. Landarbeitsordnung 1989) Beschäftigten.
1. Land- und Forstarbeiter (§ 1 Abs. 2 und 3 Oö. Landarbeitsordnung 1989) und
2. familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie unter § 3 Abs. 2Z. 1, 2 und 3 Oö. Landarbeitsordnung 1989 fallen.

(2) Nach Maßgabe der Bestimmungen des V. Hauptstückes erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Landesgesetzes auch auf im land- und forstwirtschaftlichen Gebiet Beschäftigte, die nicht dem Personenkreis des Abs. 1 angehören.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Lehrberechtigte sind natürliche oder juristische Personen, die einen Betrieb gemäß § 5 Oö. Landarbeitsordnung 1989 führen und denen gemäß § 9 die Lehrberechtigung zuerkannt wurde.

(2) Lehrbetriebe sind land- oder forstwirtschaftliche Betriebe gemäß § 5 Oö. Landarbeitsordnung 1989, die gemäß § 9 als Lehrbetriebe anerkannt wurden.

(3) Ausbilder sind in einem Lehrbetrieb vom Lehrberechtigten mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragte geeignete Dienstnehmer oder sonstige geeignete im Lehrbetrieb tätige Personen.

(4) Besondere selbstständige Ausbildungseinrichtungen sind Einrichtungen, denen gemäß § 9a die Ausbildung von Lehrlingen bewilligt wurde.

(5) Lehrlinge sind Personen, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines im § 6 angeführten Lehrberufes

1. als Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer bei einem oder einer Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden oder
2. in einer besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtung ausgebildet werden.

(6) Eine Anschlusslehre ist eine Facharbeiterausbildung durch Lehre im Anschluss an eine Lehre nach diesem Landesgesetz oder die Lehre und Facharbeiterprüfung ersetzende gleichwertige Ausbildung in einem verwandten Lehrberuf.

(7) Verwandte (Lehr-)Berufe sind solche (Lehr-)Berufe innerhalb oder außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, in denen gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsvorgänge erfordern.

§ 3 Anwendung der Berufsausbildungsvorschriften anderer Bundesländer

(1) Wer in einem anderen Bundesland auf Grund eines zum Land- und forstwirtschaftlichen **Berufsausbildungsgesetz**, BGBl.Nr. 298/1990, erlassenen Ausführungsgesetzes zur Führung einer Berufsbezeichnung berechtigt ist, darf diese Berufsbezeichnung auch in Oberösterreich führen.

(2) Die in einem anderen Bundesland auf Grund eines Ausführungsgesetzes zum Land- und forstwirtschaftlichen **Berufsausbildungsgesetz**, BGBl.Nr. 298/1990, zurückgelegte Lehrzeit, die Zeit der Verwendung als Facharbeiter sowie der auf Grund eines solchen Ausführungsgesetzes erfolgte Besuch von gleichwertigen Kursen oder Lehrgängen und der Besuch von Berufs- oder Fachschulen gelten als solche nach diesem Landesgesetz.

§ 3a
Berufsausbildung im Gebiet eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern

(1) Unbeschadet des § 3 wird eine

1. von Inländern,
2. von Angehörigen eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, oder
3. von Personen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ (§ 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) verfügen,

außerhalb Oberösterreichs im Gebiet eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, absolvierte Ausbildung (z.B. Lehrzeit, Besuch von Kursen, Lehrgängen, Schulen und Universitäten) der nach diesem Landesgesetz verlangten Ausbildung nach Maßgabe der Gleichwertigkeit der vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten gleichgehalten.

(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag binnen vier Monaten einer im Abs. 1 genannten Person seine im Gebiet einer Vertragspartei erfolgte land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung als mit der nach diesem Landesgesetz verlangten Berufsausbildung gleichwertig festzustellen. Bei festgestellter Gleichwertigkeit ist die entsprechende Berufsbezeichnung "Meister" oder "Facharbeiter" in Verbindung mit der Bezeichnung des Ausbildungsgebietes (§ 31 Abs. 2 oder 4) zuzuerkennen.

(3) Ist die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller erworbene Berufsausbildung nicht als gleichwertig im Sinn des Abs. 2 anzusehen, hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu prüfen, ob die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller während ihrer oder seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse die fehlenden Qualifikationen abdecken. Decken diese Kenntnisse die fehlenden Qualifikationen nicht ab, ist nach Maßgabe der Abs. 4 die Gleichwertigkeit sowie die Zuerkennung der entsprechenden Berufsbezeichnung unter der Bedingung auszusprechen, dass der Erwerb der fehlenden Qualifikationen von der Antragstellerin oder vom Antragsteller – nach ihrer oder seiner Wahl – entweder durch einen Anpassungslehrgang im Sinn des Art. 3 lit. g oder durch eine Eignungsprüfung im Sinn des Art. 3 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 7. September 2005, Abl. Nr. L 255 vom 30.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen nachzuweisen ist.

(4) Wenn

1. die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller gemäß Abs. 2 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden Befähigungsnachweises sonst vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht oder
2. die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nachgewiesene Ausbildungsdauer um mindestens ein Jahr geringer ist als die für die beabsichtigte Berufsausübung nach diesem Landesgesetz sonst geforderte Ausbildungsdauer

kann – je nach der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nachgewiesenen Berufsausbildung – nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers entweder die erfolgreiche Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang für den Meister oder einem höchstens zweijährigen Anpassungslehrgang für den Facharbeiter oder die Ablegung einer Eignungsprüfung als Bedingung gemäß Abs. 3 vorgeschrieben werden. Im Rahmen des vorgeschriebenen Anpassungslehrgangs oder der vorgeschriebenen Eignungsprüfung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Erwerb der fehlenden Befähigung nachzuweisen. Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinn des Art. 3 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinn des Art. 3 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG zu verstehen.

(5) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat nähere Vorschriften für die Durchführung der Anpassungslehrgänge durch Verordnung zu erlassen, in der sicherzustellen ist, dass der Antragsteller die fehlenden Qualifikationen erlangen kann. Darin ist insbesondere die Art der Bewertung festzulegen und zu bestimmen, wer als qualifizierter Berufsangehöriger, unter dessen Verantwortung die Ausübung des jeweiligen Berufs erfolgen soll, fachlich befähigt ist.

(6) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag Bescheinigungen über eine Ausbildung nach diesem Landesgesetz auszustellen.

(7) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann durch Verordnung nähere Vorschriften im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Berufsausbildung in den Vertragsparteien festlegen. Dabei kann sie insbesondere vorsehen, dass die erfolgreiche Ablegung einer bestimmten Prüfung im Gebiet einer Vertragspartei eine gleichwertige Prüfung oder Ausbildung darstellt. Weiters kann die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unter Bezugnahme auf bestimmte Prüfungen und Ausbildungen den Inhalt und die Dauer der abzulegenden Eignungsprüfungen und der zu absolvierenden Anpassungslehrgänge festlegen.

§ 4

Berufsausbildung außerhalb des Gebiets eines Staates, dessen Angehörigen auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern

(1) Auf Grund einer durch Staatsverträge über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft der inländischen Berufsausbildung gleichgestellten Ausbildung außerhalb des Gebiets eines Staates, dessen Angehörigen auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern besteht Anspruch auf Führung der Berufsbezeichnungen nach diesem Landesgesetz.

(2) Die Landesregierung kann darüber hinaus im Einzelfall mit Bescheid eine außerhalb des Gebiets eines Staates, dessen Angehörigen auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung mit Erfolg abgelegte Prüfung anerkennen und die nach diesem Landesgesetz entsprechende Berufsbezeichnung zuerkennen, wenn der durchlaufene Ausbildungsgang im wesentlichen dem Ausbildungsgang nach diesem Landesgesetz gleichgesetzt werden kann. Ist die Gleichsetzbarkeit nur in Teilbereichen gegeben, so kann die Landesregierung die Prüfung anerkennen und die Berufsbezeichnung zuerkennen, wenn eine Ergänzungsprüfung abgelegt wird. Diese Ergänzungsprüfung hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem diesem Landesgesetz entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden.
(Anm: LGBl.Nr. 62/1997)

II. HAUPTSTÜCK
Grundsätze der Berufsausbildung

§ 5
Ausbildungsziel

Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und im jeweiligen Ausbildungsgebiet die für die Ausübung einer Tätigkeit als Facharbeiter bzw. als Meister notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter auch der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln. Die Berufsausbildung erfolgt freiwillig.

§ 6
Ausbildungsgebiete: Lehrberufe

(1) Die Berufsausbildung erfolgt in einem der nachstehenden Ausbildungsgebiete:

Landwirtschaft,
ländlichen Hauswirtschaft,
Gartenbau,
Feldgemüsebau,
Obstbau und Obstverwertung,
Weinbau und Kellerwirtschaft,
Molkerei- und Käsereiwirtschaft,
Pferdewirtschaft,
Fischereiwirtschaft,
Geflügelwirtschaft,
Bienenwirtschaft,
Forstwirtschaft,
Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft,
landwirtschaftlichen Lagerhaltung.

(2) Die im Abs. 1 genannten Ausbildungsgebiete sind zugleich auch die Lehrberufe für die Ausbildung zum Facharbeiter.

§ 7
Ausbildungsstufen

(1) Die Berufsausbildung in den im § 6 genannten Ausbildungsgebieten gliedert sich in die Ausbildung

1. zum Facharbeiter, zur Facharbeiterin;
2. zum Meister, zur Meisterin.

(2) In den folgenden Bestimmungen sind durch die Anführung der bloß männlichen Formen beide Geschlechter gemeint.

III. HAUPTSTÜCK
Ausbildung zum Facharbeiter

1. Abschnitt

Ausbildung durch die Lehre

§ 8
Lehrverhältnis

(1) Die Ausbildung zum Facharbeiter erfolgt - unbeschadet der Bestimmungen des 2. Abschnittes dieses Hauptstückes - durch die dreijährige Lehre (§§ 128ff Oö. Landarbeitsordnung 1989). Die Lehre kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Sie kann bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 13 Abs. 2 letzter Satz und § 13 Abs. 3 verkürzt werden. (Anm: LGBl.Nr. 64/1999)

(2) Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis. Die Lehre hat die Grundlagen des praktischen Wissens und Könnens im Beruf zu vermitteln und den Lehrling mit allen für den Lehrberuf einschlägigen Arbeiten vertraut zu machen.

(3) Lehrlinge dürfen nur in einem anerkannten Lehrbetrieb von einem oder einer anerkannten Lehrberechtigten oder in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung (§ 2 Abs. 4) ausgebildet werden. Unter dieser Voraussetzung kann der Lehrling auch im elterlichen Betrieb ausgebildet werden (Heimlehre).

(4) Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer für die in Aussicht genommene Ausbildung geeignet ist und die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat.

§ 9
Lehrberechtigter und Lehrbetrieb

(1) Als Lehrberechtigter ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuerkennen, wer

1. einen Betrieb gemäß § 5 Oö. Landarbeitsordnung 1989 führt,
2. die erforderliche Verlässlichkeit und
3. jene fachliche Eignung besitzt, die eine den Zielen des § 5 und § 8 Abs. 2 entsprechende Ausbildung gewährleistet.

(2) Als nicht verlässlich (Abs. 1 Z. 2) ist ein Bewerber anzusehen, der

1. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen durch ein inländisches Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, sofern die Verurteilung noch nicht getilgt ist oder Beschränkungen der Auskunft nach § 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl.Nr. 68, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 762/1996, nicht unterliegt, oder
2. wiederholt gemäß § 250 Abs. 1 Z. 2 Oö. Landarbeitsordnung 1989 wegen der Begehung einer Verwaltungsübertretung bestraft wurde.

(Anm: LGBl.Nr. 64/1999)

(3) Fachlich geeignet (Abs. 1 Z. 3) ist, wer:

1. ein Studium an der Universität für Bodenkultur Wien mit einer einschlägigen Fachrichtung oder eine einschlägige Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt absolviert hat, oder
2. im betreffenden Ausbildungsgebiet die Meisterprüfung abgelegt hat, oder
3. einen einschlägigen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb führt und den erfolgreichen Besuch eines Ausbildungslehrganges für Lehrberechtigte im Ausmaß von mindestens 30 Stunden nachweisen kann, oder
4. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes durch mindestens zehn Jahre einen einschlägigen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb in einer Art und Weise geführt hat, die eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung für die den Zielen des § 5 und § 8 Abs. 2 entsprechende Ausbildung von Lehrlingen erwarten lässt.

(4) Ist der Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eine juristische Person oder wird der Betrieb nicht durch den Eigentümer geleitet oder besitzt der Eigentümer nicht die erforderliche fachliche Eignung, so kann eine Anerkennung als Lehrberechtigter nur dann erfolgen, wenn mit der Ausbildung von Lehrlingen ein Ausbilder beauftragt ist. Der Ausbilder muss ebenfalls die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 erfüllen.

(5) Als Lehrbetrieb ist ein Betrieb gemäß § 5

Oö. Landarbeitsordnung 1989 anzuerkennen, wenn eine gute wirtschaftliche Führung und für das beantragte Ausbildungsgebiet fachlich ausreichende sowie den Vorschriften der §§ 77 bis 94 Oö. Landarbeitsordnung 1989 entsprechende Einrichtungen des Betriebes gegeben sind.

(6) Um die Anerkennung als Lehrberechtigter oder als Lehrbetrieb ist schriftlich bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzusuchen. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat vor der Entscheidung über ein Ansuchen um Anerkennung die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören. Vor der Anerkennung als Lehrbetrieb hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle den Betrieb an Ort und Stelle dahin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 5 gegeben sind.

(7) In der Anerkennung ist jeweils auszusprechen, für welches oder für welche Ausbildungsgebiete sie gilt. Die Anerkennung ist an Bedingungen und Auflagen zu binden, wenn dies erforderlich ist, um eine den Zielen des § 5 und § 8 Abs. 2 entsprechende Lehrlingsausbildung zu gewährleisten. Insbesondere ist unter Bedachtnahme auf die Art und Größe des Betriebes sowie die im Betrieb vorhandene Anzahl an Ausbildern auch festzusetzen, wieviel Lehrlinge gleichzeitig ausgebildet werden dürfen um sicherzustellen, dass jeder Lehrling das Lehrziel erreicht.

(8) Eine Anerkennung als Lehrberechtigter oder als Lehrbetrieb ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 4 oder 5 nicht mehr gegeben sind. Lehrberechtigte, die gemäß Abs. 2 Z. 1 nicht als verlässlich anzusehen sind, dürfen Lehrlinge weder aufnehmen noch die bereits aufgenommenen Lehrlinge weiter ausbilden.

(9) Die Anerkennung als Lehrbetrieb erlischt, wenn über einen Zeitraum von zehn Jahren kein Lehrling auf dem Betrieb ausgebildet wurde.

§ 9a

Besondere selbständige Ausbildungseinrichtung

(1) Die Berufsausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen, die nicht in Form eines Lehrbetriebes geführt werden, kann durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf schriftliches Ansuchen bewilligt werden.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nach Anhörung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu erteilen, wenn

1. die Ausbildungseinrichtung die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufs nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse unter Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet,
2. für die erforderliche Anzahl von Ausbildern vorgesorgt ist,
3. die Gestaltung der Ausbildung dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufs entspricht und die Ausbildung mit der Ablegung der Facharbeiterprüfung abgeschlossen wird,
4. glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung jedenfalls für die Dauer der Ausbildung sichergestellt ist und
5. für die Wirtschaft und die Lehrstellenwerber ein Bedarf nach einer selbständigen Ausbildungseinrichtung besteht und die Ausbildung von Lehrstellenwerbern im betreffenden Lehrberuf in betrieblichen Lehrverhältnissen nicht gewährleistet ist.

(3) Die erstmalige Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe auf die Dauer des längsten der beantragten Lehrberufe zu erteilen. Sodann kann die Bewilligung unbefristet erteilt werden. § 9 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(4) Die integrative Berufsausbildung (Hauptstück IV) in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ist durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gesondert zu bewilligen. Abs. 2 Z. 1 bis 4 sowie § 9 Abs. 7 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass im Fall einer Ausbildung gemäß § 18b die Vermittlung der betreffenden Teilqualifikation gewährleistet ist.

(5) Die erstmalige Bewilligung nach Abs. 4 ist hinsichtlich einer Ausbildung gemäß § 18a unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe und unter Zugrundelegung der Verlängerung der Lehrzeitdauer auf die Dauer des längsten der beantragten Lehrberufe samt Lehrzeitverlängerung zu erteilen. Hinsichtlich einer Ausbildung gemäß § 18b ist die erstmalige Bewilligung unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe, von welchen Teilqualifikationen vermittelt werden, auf die Dauer des längsten der betreffenden Lehrberufe zu erteilen. Sodann kann die Bewilligung unbefristet erteilt werden.

(6) Wenn die im Abs. 2/ & 1 bis 4 und Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist der Inhaberin oder dem Inhaber der Bewilligung unter Androhung des Entzugs oder der Nichtverlängerung der Bewilligung eine angemessene, höchstens ein Jahr dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Bewilligung zu entziehen.

(7) Auf die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ist Abschnitt 7 der Oö. Landarbeitsordnung 1989 mit Ausnahme der §§ 132 und 136 anzuwenden.

§ 10 Lehrstellenvormerkung

Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat ein Verzeichnis der anerkannten Lehrberechtigten und Lehrbetriebe aufzulegen. Eine Durchschrift des Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderung ist dem zuständigen Arbeitsmarktservice und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

§ 11 Berufsschule und Fachkurse

- (1) Während der Lehrzeit ist der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule im Rahmen der bestehenden Schulvorschriften Pflicht, soweit diese Schulpflicht nicht bereits erfüllt wurde.
- (2) In jedem Lehrjahr, in dem der Lehrling keine Schule nach Abs. 1 besucht, hat er einen Fachkurs im Ausmaß von mindestens 120 Stunden zu besuchen. Bei einer verlängerten Lehrzeit im Sinn des § 18a ist im Bedarfsfall die Dauer des Fachkurses je Lehrjahr oder je angefangenem Lehrjahr in der Vereinbarung gemäß §§ 18a Abs. 1 oder 18d festzusetzen.
- (3) Ist die Durchführung eines Fachkurses in einem Ausbildungsgebiet nicht möglich, so hat der Lehrling nach Einladung durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einen fachlich verwandten Kurs im Rahmen der bäuerlichen Erwachsenenbildung, insbesondere des Ländlichen Fortbildungsinstitutes zu besuchen, der nach seiner Art und Dauer geeignet ist, die erforderlichen Kenntnisse im jeweiligen Ausbildungsgebiet zu vermitteln.

§ 12 Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Lehrberufe, die auf Grund dieses Landesgesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder eingerichtet sind, können durch Verordnung der Landesregierung mit Lehrberufen dieses Landesgesetzes verwandt gestellt werden, wenn gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern. Dabei ist das Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeiten auf die Lehrberufe dieses Landesgesetzes festzusetzen.
- (2) Für die Festsetzung des Ausmaßes der Anrechnung von Lehrzeiten verwandt gestellter Lehrberufe in den einzelnen Lehrjahren ist maßgebend, ob und in welchem Umfang in den verwandt gestellten Lehrberufen während der einzelnen Lehrjahre gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern; hiebei ist auf die Ausbildungsordnungen (§ 24) Bedacht zu nehmen.
- (3) Die in einem nicht verwandt gestellten (Lehr)Beruf zurückgelegte Ausbildungszeit, der Besuch eines Lehrgangs gemäß § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 91/1998, oder der Besuch einer Schule nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht sind unter Bedachtnahme auf die Dauer des vorangegangenen Ausbildungsverhältnisses, des Lehrgangs gemäß § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes oder der Schulzeit und auf die Verwertbarkeit der im vorangegangenen Ausbildungsverhältnis, im Lehrgang gemäß § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes oder in der Schule vermittelten Kenntnisse für die Ausbildung im betreffenden Lehrberuf auf die Lehrzeit in diesem Lehrberuf oder als Ersatz für den Besuch der Berufsschule oder eines Fachkurses anzurechnen.
- (4) Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Ausmaß der Anrechnung von Ausbildungs- und Schulzeiten gemäß Abs. 3 in der Ausbildungsordnung (§ 24) zu regeln.
(Anm: LGBl.Nr. 64/1999)

§ 13 Facharbeiterprüfung

- (1) Die Ausbildung zum Facharbeiter durch die Lehre wird durch die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung abgeschlossen.
- (2) Zur Facharbeiterprüfung ist zuzulassen, wer, allenfalls nach Maßgabe des § 12,
1. die Lehrzeit ordnungsgemäß beendet hat und
2. die Berufsschule oder den vorgeschriebenen Fachkurs mit Erfolg besucht hat.
Erfüllt ein Lehrling die Voraussetzungen nach Z. 2, so kann er auf Antrag auch vor ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit, frühestens jedoch innerhalb der letzten zehn Wochen der festgesetzten Lehrzeit, zur Prüfung zugelassen werden.
- (3) Prüfungswerber, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, können bereits ab Beginn ihres letzten Lehrjahres die Zulassung zur Facharbeiterprüfung beantragen und zur Facharbeiterprüfung antreten, wenn der Lehrberechtigte dem Antrag auf Zulassung zur vorzeitigen Ablegung der Facharbeiterprüfung zustimmt oder das Lehrverhältnis einvernehmlich gelöst wurde oder vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit geendet hat.
(Anm: LGBl.Nr. 64/1999)

§ 13a Teilprüfungen

- (1) In den einzelnen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass Teilprüfungen zur Facharbeiterprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor den im § 13 Abs. 2 oder 3 genannten Zeitpunkten zulässig sind.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung einer Teilprüfung ist, dass die Ausbildung in diesem Teil des Berufsbildes sowohl im Rahmen der Ausbildung im Lehrbetrieb oder der besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung als auch erfolgreich im Rahmen des Berufsschulunterrichts oder eines Fachkurses abgeschlossen ist.

(3) Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der Facharbeiterprüfung nach § 13 Abs. 1 nicht mehr zu prüfen. Durch Teilprüfungen in allen Teilen des Berufsbildes gilt die Facharbeiterprüfung nach § 13 Abs. 1 als abgelegt. Für die Zulassung zur letzten Teilprüfung gelten § 13 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

§ 13b Ausbildungsversuche

(1) Wenn es im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen gelegen ist, kann die Landesregierung zur Erprobung, ob bestimmte berufliche Tätigkeiten geeignet sind, den Gegenstand eines neuen Lehrberufs in der Dauer von drei Jahren auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft zu bilden, nach Anhörung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und der Land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Verordnung die Durchführung eines Ausbildungsversuchs vorsehen.

(2) In dieser Verordnung sind festzulegen:

1. die betreffenden beruflichen Tätigkeiten;
2. die Dauer des Ausbildungsversuchs;
3. die Ausbildungsvorschriften;
4. die Gegenstände der Abschlussprüfung;
5. Vorschriften über das Abschlusszeugnis;
6. Bestimmungen über die Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung auf Lehrberufe nach § 6;
7. Bestimmungen über die Anrechnung von in einem Ausbildungsversuch zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit in einem Lehrberuf nach § 6;
8. Bestimmungen über die Anrechnung von in einem Lehrberuf nach § 6 oder in einem Lehrberuf außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit im Rahmen des Ausbildungsversuchs und
9. die Anrechnung der Ausbildung durch Besuch einer Schule (§§ 12 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 15)

(3) Für die Dauer eines Ausbildungsversuchs sind die seinen Gegenstand bildenden Tätigkeiten einem Lehrberuf nach § 6 gleichzuhalten.

(4) Die oder der Lehrberechtigte oder die besonders selbständige Ausbildungseinrichtung hat

1. der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Verlangen schriftliche Auskunft über die nähere Gestaltung und die Ergebnisse der Maßnahmen zu erteilen, die im Rahmen des betreffenden Ausbildungsversuchs durchgeführt wurden,
2. die Beobachtung dieser Maßnahmen durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zuzulassen.

(5) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat der Landesregierung für die Dauer des Ausbildungsversuchs jährlich einen Bericht über die beim Ausbildungsversuch und den Abschlussprüfungen gemachten Erfahrungen vorzulegen. Ein Abschlussbericht ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Ausbildungsversuchs vorzulegen. Die Landesregierung hat diese Berichte dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(6) Werden die den Gegenstand des Ausbildungsversuchs bildenden Tätigkeiten nach Abschluss des Ausbildungsversuchs als Lehrberuf in die Lehrberufsliste nach § 6 aufgenommen, gilt die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung als Facharbeiterprüfung nach § 13.

2. Abschnitt Ausbildung durch den Besuch einer Schule oder eines Fachkurses

§ 14 Besuch einer Schule oder eines Fachkurses mit anschließender Facharbeiterprüfung

(1) Die Ausbildung zum Facharbeiter durch die Lehre kann ersetzt werden:

1. durch den Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, soweit mit diesem der erfolgreiche Besuch einer Berufsschule erfüllt wird, wenn die Zeiten des Fachschulbesuchs nach der allgemeinen Schulpflicht und die praktische Tätigkeit im betreffenden Ausbildungsgebiet zusammen mindestens 36 Monate umfassen, oder
2. wenn glaubhaft gemacht wird, dass auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden, beispielsweise durch eine entsprechend lange praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Fachkurses; Prüfungswerber müssen in diesem Fall zum Zeitpunkt der Facharbeiterprüfung das 20. Lebensjahr vollendet haben. Im Fall des Abs. 1 Z. 2 kann die Facharbeiterprüfung in Form von Teilprüfungen im Sinn des § 13a abgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass neben den sonstigen Voraussetzungen die Ausbildung im Fachkurs in jenen Teilen des Berufsbildes, in welchen die Teilprüfungen abgelegt werden sollen, bereits abgeschlossen ist.

(2) Die Ausbildung zum Facharbeiter nach Abs. 1 wird mit der erfolgreichen Ablegung der Facharbeiterprüfung abgeschlossen.

Ausbildungs- und Praxiszeiten aus anderen (Lehr)Berufen sowie Schulzeiten sind unter Bedachtnahme auf ihre Dauer und Verwertbarkeit auf die praktische Tätigkeit im betreffenden Ausbildungsgebiet anzurechnen (Abs. 1 Z. 1). Hinsichtlich verwandt gestellter Lehrberufe ist darüber hinaus § 12 Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen. (Anm: LGBl.Nr. 64/1999)

§ 15 Ersatz der Facharbeiterprüfung

(1) Der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule und eine mindestens einjährige, einschlägige praktische Tätigkeit ersetzen die Facharbeiterprüfung in dem der Fachrichtung entsprechenden Ausbildungsgebiet.

(2) Der erfolgreiche Besuch einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder der Universität für Bodenkultur Wien ersetzt die Facharbeiterprüfung in jenem Ausbildungsgebiet, das der absolvierten Fach- bzw. Studienrichtung entspricht.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Facharbeiterausbildung

§ 16

Nachsicht von Voraussetzungen für die Zulassung für Facharbeiterprüfung

Die Landesregierung kann mit Bescheid nach Anhörung des Ausschusses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die für die Zulassung zu einer Facharbeiterprüfung geforderten Voraussetzungen nachsehen, wenn der Nachsichtswerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht wenigstens vier Jahre im betreffenden Ausbildungsgebiet praktisch in einer Weise tätig war, die eine hinreichende tatsächliche Befähigung als gegeben erscheinen lässt, und den erfolgreichen Besuch der Berufsschule oder eines Fachkurses in der Dauer von mindestens 20 Stunden nachweisen kann. Im Fall einer Facharbeiterprüfung in Form von Teilprüfungen im Sinn des § 13a ist anstelle der Voraussetzungen nach Satz 1, letzter Halbsatz nachzuweisen, dass die Ausbildung im Rahmen des Berufsschulunterrichts oder des Fachkurses in jenen Teilen des Berufsbildes, in welchen die Teilprüfungen abgelegt werden sollen, bereits erfolgreich abgeschlossen wurde. Für die Anrechnung von Ausbildungs- und Praxiszeiten aus anderen (Lehr)Berufen sowie von Schulzeiten gilt § 14 Abs. 2 sinngemäß. (Anm: LGBl.Nr. 64/1999)

§ 17

Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten

(1) Durch die erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung kann

1. ein landwirtschaftlicher Facharbeiter besondere Fähigkeiten in den Fachgebieten Rinderhaltung, Schweinehaltung, Schafhaltung, Landmaschinenwesen, biologischer Landbau, landwirtschaftliche Kompostierung und bäuerliche Gästebeherbergung,
2. ein Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft besondere Fähigkeiten im Fachgebiet bäuerliche Gästebeherbergung,
3. ein forstwirtschaftlicher Facharbeiter besondere Fähigkeiten im Fachgebiet Sägewirtschaft nachweisen. Die Zusatzprüfung kann unmittelbar im Anschluss an die Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Zur Zusatzprüfung ist zuzulassen, wer eine praktische Tätigkeit im Fachgebiet in angemessener Dauer und den Besuch eines Fachkurses für dieses Fachgebiet nachweisen kann. Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zusatzprüfung in den einzelnen Fachgebieten, insbesondere über die Dauer der praktischen Tätigkeit und die erforderlichen Fachkurse, sind in der Ausbildungsordnung (§ 24) zu regeln.

(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag die besonderen Fähigkeiten im Facharbeiterzeugnis zu bescheinigen; wird die Zusatzprüfung nicht unmittelbar im Anschluss an die Facharbeiterprüfung abgelegt, hat die Bescheinigung in einem Fachgebietszeugnis zu erfolgen.

(4) Die Landesregierung hat, wenn dies mit Rücksicht auf die weitere Spezialisierung bestimmter Ausbildungsgebiete geboten ist, nach Anhörung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Verordnung weitere Fachgebiete festzusetzen.

§ 18

Anschlusslehre

Die Ausbildung zum Facharbeiter kann auch durch eine Anschlusslehre erfolgen. (Anm: LGBl.Nr. 64/1999)

IV. HAUPTSTÜCK Integrative Berufsausbildung

§ 18a

Verlängerte Lehrzeit

(1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber § 8 Abs. 1 sowie gegenüber § 130 Abs. 1 der Oö Landarbeitsordnung 1989 längere Lehrzeit vereinbart werden.

(2) Die Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Facharbeiterprüfung notwendig ist.

(3) Lehrlinge, die mit verlängerter Lehrzeit ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht anderen Lehrlingen gleichgestellt.

(4) Die integrative Berufsausbildung gemäß Abs. 1 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

§ 18b

Teilqualifikation

(1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufs, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden. Der Ausbildungsvertrag hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

(2) In der Vereinbarung sind jedenfalls die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen.

(3) Die Dauer der Ausbildung kann zwischen einem und drei Jahren betragen.

(4) Für Personen, die in einer Teilqualifikation ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der Festlegungen nach § 18d die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule.

(5) Die integrative Berufsausbildung gemäß Abs. 1 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

§ 18c
Personenkreis

Für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung kommen Personen in Betracht, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis nach § 8 dieses Landesgesetzes oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, vermitteln konnte und auf die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
2. Personen ohne Hauptschulabschluss bzw. mit negativem Hauptschulabschluss, oder
3. Personen mit Behinderung im Sinn des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, oder des Oö. Behindertengesetzes 1991, LGBl. Nr. 63/1997, oder
4. Personen, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme oder auf Grund einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis nach § 8 dieses Landesgesetzes oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG, BGBl. Nr. 142/1969, angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine solche Lehrstelle gefunden werden kann.

§ 18d
Ausbildungsinhalte

Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungsziels und der Zeitdauer der integrativen Berufsausbildung hat durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sowie der Schulbehörde und des Schulerhalters vor Beginn der Ausbildung zu erfolgen. Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen sowie die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht oder einen Fachkurs gemäß § 11 Abs. 2 dieses Landesgesetzes unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der die integrative Berufsausbildung anstrebenden Person festzulegen.

§ 18e
Genehmigung des Ausbildungsverhältnisses

Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf einen Lehrvertrag nach § 18a oder einen Ausbildungsvertrag nach § 18b nur genehmigen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 18c vorliegen und
2. eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamts, einer Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt.

§ 18f
Berufsausbildungsassistenz

(1) Die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 18a und § 18b ist durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Diese hat durch bewährte Einrichtungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung zu erfolgen, die vom Arbeitsmarktservice, vom Bundessozialamt oder einer Gebietskörperschaft mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz betraut wurden. (2) Die Berufsausbildungsassistenz hat im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihr im Rahmen der integrativen Berufsausbildung anvertraut sind, mit Vertretern von Lehrbetrieben, besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

(3) Die Berufsausbildungsassistenz hat an der Festlegung der Ausbildungsinhalte der integrativen Berufsausbildung (§ 18d) sowie an Abschlussprüfungen gemäß § 18g mitzuwirken.

(4) Die Berufsausbildungsassistenz hat bei einem Ausbildungswechsel das Einvernehmen mit den an der integrativen Berufsausbildung Beteiligten herzustellen und diesbezüglich besondere Beratungen durchzuführen.

§ 18g
Abschlussprüfung bei Teilqualifikation

(1) Zur Feststellung der in einer Ausbildung nach § 18b erworbenen Qualifikation kann innerhalb der letzten zwölf Wochen der Ausbildung eine Abschlussprüfung durchgeführt werden. Diese ist von einer oder einem von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu nominierenden Expertin oder Experten des betreffenden Berufsbereichs (Prüfungskommissarin oder Prüfungskommissär gemäß § 28 Abs. 1), die oder der den Vorsitz führt, und einem Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen. Für die Mitglieder dieser Prüfungskommission ist § 28 Abs. 3 und 5 bis 7 anzuwenden.

(2) Anhand der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele ist bei der Abschlussprüfung festzustellen, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden.

(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat darüber ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Gegebenenfalls ist im Abschlussprüfungszeugnis zu bestätigen, dass und welche wesentlichen Teile eines Lehrberufs erlernt wurden, soweit dies zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sinnvoll ist. § 30 ist nicht anzuwenden.

(4) Der nähere Ablauf der Abschlussprüfung und die Gestaltung des Abschlussprüfungszeugnisses ist entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereichs von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen. § 29 Abs. 2, 4, 5 erster Satz, 8 und 9 gilt sinngemäß.

(5) Teilprüfungen zur Abschlussprüfung über einzelne Teile der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse können bereits vor dem im Abs. 1 genannten Zeitraum abgehalten werden. § 13a Abs. 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass von den Voraussetzungen de § 13a Abs. 2 abgewichen werden kann, soweit dies auf Grund der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sinnvoll scheint.

§ 18h
Wechsel der Ausbildung

(1) Ein Wechsel zwischen der Ausbildung in einem Lehrverhältnis nach § 8, einem Lehrverhältnis nach § 18a und einem Ausbildungsverhältnis nach § 18b ist auf Grund einer Vereinbarung zwischen der oder dem Lehrberechtigten oder der Ausbildungseinrichtung einerseits und dem Lehrling oder der oder dem Auszubildenden andererseits im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und unter Einbeziehung der Schulbehörde und des Schulerhalters zulässig.

(2) Der Wechsel hat durch Abschluss eines neuen Lehrvertrags oder Ausbildungsvertrags, bei Wechsel zwischen einem Lehrverhältnis nach § 18a auch durch Änderung des Lehrvertrags zu erfolgen. Im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sowie erforderlichenfalls unter Einbeziehung der Schulbehörde und des Schulerhalters sind die in der Folge noch erforderlichen Ausbildungsinhalte und die noch erforderliche Ausbildungsdauer festzulegen.

(3) Die Probezeit nach § 130 Abs. 2 der Oö. Landarbeitsordnung 1989 beginnt bei einem Wechsel der Ausbildung im selben Lehrbetrieb oder in der selben Ausbildungseinrichtung nicht von Neuem zu laufen.

(4) Wurde im Rahmen einer Ausbildung nach § 18b sowohl das Ausbildungsziel nach § 18g im Sinn einer erfolgreichen Ablegung der Abschlussprüfung als auch das berufsfachliche Bildungsziel der ersten Schulstufe der Berufsschule weitgehend erreicht, so ist bei einer anschließenden Ausbildung in einem Lehrberuf nach § 8 oder § 18a zumindest das erste Lehrjahr auf die Dauer der Lehrzeit anzurechnen, sofern nicht eine Vereinbarung nach Abs. 2 eine weitergehende Anrechnung vorsieht.

§ 18i
Anwendung von Rechtsvorschriften

Auf Personen, die in einer Teilqualifikation nach § 18b ausgebildet werden, kommen, soweit in diesem Hauptstück nichts anderes bestimmt wird, die übrigen Hauptstücke dieses Landesgesetzes sowie Abschnitt 7 der Oö. Landarbeitsordnung 1989 zur Anwendung.

V. HAUPTSTÜCK
Ausbildung zum Meister

§ 19
Meisterprüfung

(1) Die Ausbildung zum Meister wird durch die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung abgeschlossen. Bei der Meisterprüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten im betreffenden Ausbildungsgebiet nachzuweisen, die zur selbständigen Führung eines entsprechenden Betriebes bzw. zur eigenverantwortlichen Besorgung aller Aufgaben des Ausbildungsgebietes sowie zur Ausbildung des Berufsnachwuchses erforderlich sind.

(2) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mindestens dreijährige Verwendung als Facharbeiter zurückgelegt und einen Lehrgang in der Dauer von mindestens 240 Stunden mit Erfolg besucht hat, oder
2. ein einschlägiges Studium an der Universität für Bodenkultur Wien oder eine einschlägige Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt absolviert, eine mindestens zweijährige Verwendung als Facharbeiter zurückgelegt und das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die Prüfung hat sich auf den praktischen Teil zu beschränken.

(3) Im Fall des Abs. 2 Z. 1 kann die Meisterprüfung in Form von Teilprüfungen abgelegt werden, wenn in der Prüfungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes vorgesehen ist, dass Teilprüfungen zur Meisterprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor den im Abs. 2 Z. 1 genannten Zeitpunkten zulässig sind. Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung ist, dass die Facharbeiterin oder der Facharbeiter die Ausbildung im Rahmen des Lehrganges in diesem Teil des Berufsbildes bereits erfolgreich abgeschlossen und sie oder er in diesem Teilbereich – soweit erfolgreich – im Rahmen ihrer oder seiner Verwendung als Facharbeiterin oder Facharbeiter eine ausreichende praktische Erfahrung erlangt hat. Darüber hinaus ist zur letzten Teilprüfung nur zuzulassen, wer eine mindestens dreijährige Verwendung als Facharbeiterin oder Facharbeiter zurückgelegt hat.

(4) Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der Meisterprüfung nach Abs. 1 nicht mehr zu prüfen. Durch Teilprüfungen in allen Teilen des Berufsbildes gilt die Meisterprüfung nach Abs. 1 als abgelegt.

(5) Die Landesregierung kann mit Bescheid nach Anhörung des Ausschusses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die für die Zulassung zu einer Meisterprüfung erforderlichen Voraussetzungen nachsehen, wenn der Nachsichtswerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens sieben Jahre in dem betreffenden Ausbildungsgebiet in einer Weise praktisch tätig war, die eine hinreichende tatsächliche Befähigung als gegeben erscheinen lässt, und den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges in der Dauer von mindestens 240 Stunden nachweisen kann. Im Fall einer Meisterprüfung in Form von Teilprüfungen ist anstelle der Voraussetzung nach Satz 1 letzter Halbsatz nachzuweisen, dass die Ausbildung im Rahmen des Lehrganges in jenen Teilen des Berufsbildes, in welchen die Teilprüfung abgelegt werden sollen, bereits erfolgreich abgeschlossen wurde. Für die Anrechnung von Ausbildungs- und Praxiszeiten aus anderen (Lehr)Berufen sowie von Schulzeiten gilt § 14 Abs. 2 sinngemäß. (Anm: LGBl.Nr. 64/1999)

§ 20
Besondere Fähigkeiten in einem Fachgebiet

(1) Durch die erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung kann ein Meister besondere Fähigkeiten in einem Fachgebiet (§ 17 Abs. 1) nachweisen. Die Zusatzprüfung kann unmittelbar im Anschluss an die Meisterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden. Bei der Zusatzprüfung sind jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten im betreffenden Fachgebiet nachzuweisen, die zur eigenverantwortlichen Besorgung aller Aufgaben des Fachgebietes erforderlich sind.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 ist der Nachweis

1. der erfolgreichen Ablegung der Zusatzprüfung zur Facharbeiterprüfung im betreffenden Fachgebiet und
2. einer mindestens dreijährigen Facharbeiterverwendung in diesem Fachgebiet - im Fachgebiet bäuerliche Gästebeherbergung eine mindestens dreijährige Facharbeiterzeit auf einem Bauernhof mit Gästeunterkünften gemäß dem Oö. Tourismusgesetz 1990 – und
3. des erfolgreichen Besuches eines Lehrganges für das Fachgebiet in der Dauer von mindestens 30 Stunden. Die Art und Dauer der Lehrgänge in den einzelnen Fachgebieten sind in der Ausbildungsordnung (§ 24) zu regeln. (Anm: LGBl.Nr. 64/1999)

(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag dem Meister im Meisterzeugnis die besonderen Fähigkeiten im betreffenden Fachgebiet zu bescheinigen; wird die Zusatzprüfung nicht unmittelbar im Anschluss an die Meisterprüfung abgelegt, hat die Bescheinigung in einem Fachgebietszeugnis zu erfolgen.

VI. HAUPTSTÜCK

Sonderformen der Ausbildung

§ 21

Sonderformen der Ausbildung zum Facharbeiter

(1) Ausbildungswerbern, die nicht dauernd in einem Arbeitsverhältnis in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist auf Antrag von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine über einen längeren als den gemäß § 8 Abs. 1 festgelegten Zeitraum verteilte Ausbildung in der Höchstdauer von fünf Jahren zu gestatten; hiebei ist die Verwandtschaft der Berufe und das Ausmaß der praktischen Tätigkeit zu berücksichtigen.

(2) Ausbildungswerbern, die neben ihrem Arbeitsverhältnis in der Land- und Forstwirtschaft einer nicht land- und forstwirtschaftlichen Teilzeitarbeit nachgehen, ist die Lehrzeit um den aliquoten Teil dieser Teilzeitarbeit zu verlängern. Der erfolgreiche Besuch einer einschlägigen Berufsschule oder eines Fachkurses in der Dauer von mindestens 120 Stunden je Lehrjahr ist neben der insgesamt dreijährigen Lehrzeit Voraussetzung für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung.

(3) Die Berufsbezeichnung "Facharbeiter" kann auch von auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet Beschäftigten, die nicht dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 angehören, erworben werden; die Bestimmungen dieses Landesgesetzes sind mit Ausnahme des 1. Abschnittes des III. Hauptstückes sinngemäß anzuwenden.

§ 22

Sonderformen der Ausbildung zum Meister

(1) Auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet Beschäftigte, die nicht dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 angehören, können ebenfalls die Meisterprüfung ablegen. Sie sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie

1. Absolventen eines einschlägigen Studiums an der Universität für Bodenkultur Wien oder Absolventen einer einschlägigen Höheren land- oder forstwirtschaftlichen Lehranstalt sind und eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in dem betreffenden Ausbildungsgebiet nachweisen oder
2. das 24. Lebensjahr vollendet, durch mindestens drei Jahre einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zumindest im Nebenerwerb geführt haben und den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges nach § 19 Abs. 2 Z. 1 nachweisen.

Prüfungen nach Z. 1 haben sich auf den praktischen Teil zu beschränken.

(2) Die Landesregierung kann mit Bescheid nach Anhörung des Ausschusses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die für die Zulassung zur Meisterprüfung gemäß Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nachsehen, wenn der Nachsichtswerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens sieben Jahre in dem betreffenden Ausbildungsgebiet in einer Weise praktisch tätig war, die eine hinreichende tatsächliche Befähigung als gegeben erscheinen lässt, und den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges nach § 19 Abs. 2 Z. 1 nachweist. Für die Anrechnung von Ausbildungs- und Praxiszeiten aus anderen (Lehr)Berufen sowie von Schulzeiten gilt § 14 Abs. 2 sinngemäß. (Anm: LGBl.Nr. 64/1999)

VII. HAUPTSTÜCK

Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

§ 23

Allgemeines

(1) Die Einrichtung der in diesem Landesgesetz vorgesehenen Fachkurse und Lehrgänge, die Festsetzung ihrer Dauer, die Erstellung der Lehrpläne und die Erlassung der Ausbildungs- und der Prüfungsordnungen obliegen – soweit nichts anderes geregelt ist – der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

(2) Bei allen Kursen und Lehrgängen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das in Betracht kommende Ausbildungsziel in zweckentsprechender Weise erreicht wird. Insbesondere muss ein Fachkurs geeignet sein, das für die Ablegung der Facharbeiterprüfung (§ 13) oder der Zusatzprüfung (§ 17) erforderliche Fachwissen unter Berücksichtigung der in der Lehre erworbenen praktischen Kenntnisse zu vermitteln. Ein Meisterlehrgang muss den Lehrstoff in den in Betracht kommenden Gegenständen in zumindest gleichem Niveau vermitteln wie die einschlägigen Fachschulen.

(3) Bei den Maßnahmen nach Abs. 1 ist hinsichtlich der Fachkurse auch auf die fachlichen Lehrgegenstände der Berufsschulen entsprechend Bedacht zu nehmen.

(4) Die Dauer der Kurs- und der Lehrgangsausbildung wird auf die Ausbildungszeit (Lehrzeit, Facharbeiterzeit) angerechnet.

(5) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann einschlägige Kurse und Lehrgänge, die von anderen Stellen eingerichtet und abgehalten werden, mit Bescheid als gleichwertig anerkennen, wenn diese Kurse oder Lehrgänge vor allem hinsichtlich ihrer Lehrpläne und ihrer Dauer den gemäß Abs. 1 eingerichteten vergleichbaren Kursen oder Lehrgängen entsprechen.

§ 24

Ausbildungsordnungen

Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat für jedes Ausbildungsgebiet einschließlich der Fachgebiete (§ 17) eine Ausbildungsordnung zu erlassen, die nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes die näheren Vorschriften für die Ausbildung zum Facharbeiter und zum Meister zu enthalten hat. In jeder Ausbildungsordnung sind jedenfalls

1. die Bedingungen für die Eignung als Lehrling unter Bedachtnahme auf besondere Anforderungen, die die Berufsausbildung in den einzelnen Ausbildungsgebieten (Fachgebieten) an den Lehrling stellt,
1. festzusetzen;
2. die Dauer und die Inhalte der in den einzelnen Ausbildungsgebieten (Fachgebieten) zu besuchenden Fachkurse und Lehrgänge zu bestimmen;

3. das Ausmaß der in den einzelnen Fachgebieten erforderlichen praktischen Verwendung als Voraussetzung für die Zulassung zu Zusatzprüfungen gemäß § 17 Abs. 2 festzusetzen;
 4. die in Ausführung der §§ 12, 14 Abs. 2, 16, 19 und 22 Abs. 2 in den einzelnen Ausbildungsgebieten (Fachgebieten) anrechenbaren Ausbildungs-, Praxis- und Schulzeiten festzulegen, das in der jeweiligen Ausbildungsstufe zulässige Ausmaß der Anrechnung zu bestimmen sowie die für die Anrechenbarkeit erforderliche Mindestdauer solcher Ausbildungszeiten festzusetzen;
 5. jene Anordnungen zu treffen, die zur Mehrung und Vertiefung des Fachwissens während der Lehrzeit geboten sind, wie etwa die Führung eines Arbeitsheftes durch einen Lehrling.
- (Anm: LGBl.Nr. 64/1999)

§ 25 Berufsausbildungsplan

Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat für jedes Schuljahr einen Berufsausbildungsplan zu erstellen. Im Berufsausbildungsplan ist festzulegen, welche Fachkurse und Lehrgänge (§ 23 Abs. 1) im Laufe des Jahres abgehalten werden und welche sonstigen Ausbildungsmaßnahmen vorgesehen sind. Der Berufsausbildungsplan ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Der Berufsausbildungsplan ist in geeigneter Weise, jedenfalls aber durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, der Landarbeiterkammer für Oberösterreich und den Bezirksbauernkammern zu verlautbaren.

§ 26 Prüfungsordnungen

(1) Abgesehen von Prüfungen gemäß § 18g ist für jede der in diesem Landesgesetz vorgesehenen Prüfungen (Facharbeiterprüfungen, Meisterprüfungen, Zusatzprüfungen) ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine Prüfungsordnung zu erlassen.

(2) Jede Prüfungsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Landesgesetzes insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Form und die Art des Ansuchens um Zulassung zur Prüfung;
2. die Gegenstände des praktischen, mündlichen und schriftlichen Teiles der Prüfung;
3. den Prüfungsvorgang und die Bewertung des Prüfungsergebnisses;
4. den Inhalt und die Form der Prüfungszeugnisse.

(3) In der Prüfungsordnung ist auch zu bestimmen, inwieweit Noten einzelner Prüfungsgegenstände unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit des Inhaltes aus Abschlussprüfungen (Teilprüfungen) anderer Berufe, aus Abschlussprüfungen (Teilprüfungen) im Rahmen eines Ausbildungsversuchs nach § 18b, aus Abschlussprüfungen gemäß § 18g oder aus Abschlusszeugnissen einschlägiger Schulen anerkannt werden können. Die Anerkennung kann jedoch nur mit Zustimmung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten erfolgen. (Anm: LGBl.Nr. 64/1999)

§ 27 Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen

(1) Die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Prüfungen sind bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle abzuhalten.

(2) Um die Zulassung zu einer Prüfung ist schriftlich bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzusuchen.

(3) Die Prüfungen sind am Sitz der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle abzuhalten. Der Vorsitzende einer Prüfungskommission kann jedoch mit Zustimmung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anordnen, dass die Prüfungen zur Gänze oder zum Teil an einer dafür geeigneten Bildungsstätte oder in anerkannten Lehrbetrieben des betreffenden Ausbildungsgebietes abgehalten sind, sofern die Bildungsstätte oder der Lehrbetrieb hierfür zur Verfügung stehen.

§ 28 Prüfungskommissäre

(1) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat jeweils für die Dauer von sechs Jahren die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissären für die einzelnen Ausbildungs- und Fachgebiete zu bestellen.

(2) Als Prüfungskommissäre sind Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer der betreffenden Berufsgruppe sowie Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens zu bestellen. Die Vertreter der Dienstgeber sind auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, die Vertreter der Dienstnehmer sind auf Vorschlag der Landarbeiterkammer für Oberösterreich zu bestellen.

(3) Voraussetzung für die Bestellung zum Prüfungskommissär ist die erforderliche Verlässlichkeit und fachliche Eignung.

(4) Die Namen der Prüfungskommissäre sind, zusammengefasst nach den Ausbildungs- und Fachgebieten, für die sie bestellt wurden, in den Mitteilungsblättern der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der Landarbeiterkammer für Oberösterreich kundzumachen.

(5) Als Prüfungskommissär oder als Vorsitzender einer Prüfungskommission ist im Einzelfall ausgeschlossen,

1. wer Lehrberechtigter, Ausbilder oder Dienstgeber des Prüfungskandidaten war oder ist,
2. wer mit dem Prüfungskandidaten verheiratet, in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, dessen Geschwisterkind oder mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist,
3. wer Wahl- oder Pflegeelternteil oder Vormund des Prüfungskandidaten ist oder
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine Unbefangenheit gegenüber dem Prüfungskandidaten in Zweifel zu setzen.

(6) Das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes gemäß Abs. 5 hat das Mitglied der Prüfungskommission ohne Verzug der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bekannt zu geben. Ist die Prüfungskommission bereits zusammengetreten, so entscheidet über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes der Vorsitzende der Prüfungskommission, wenn der Ausschließungsgrund jedoch den Vorsitzenden trifft, die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission. Gegen eine solche Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegebenenfalls hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für die Änderung in der Zusammensetzung der Prüfungskommission zu sorgen.

(7) Die durch ein inländisches Gericht erfolgte Verurteilung eines Mitgliedes der Prüfungskommission wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe zieht den Verlust des Amtes als Prüfungskommissär nach sich. Ist ein Mitglied einer Prüfungskommission entgegen den Bestimmungen des Abs. 5 tätig geworden, so ist seine Bestellung zum Prüfungskommissär von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu widerrufen.

§ 29 Prüfungen

(1) Zur Abhaltung der Prüfungen sind von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle aus dem Kreis der für die in Betracht kommenden Ausbildungsgebiete bestellten Prüfungskommissäre Prüfungskommissionen zu bilden. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Prüfungskommissär aus dem Kreis der Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie - nach Maßgabe der Anzahl der von der Prüfungskommission zu prüfenden Prüfungskandidaten - aus je ein bis drei Prüfungskommissären aus dem Kreis der Vertreter der Dienstgeber und aus dem Kreis der Vertreter der Dienstnehmer (§ 28 Abs. 2). Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bestimmt und leitet die Prüfung. Er hat dafür zu sorgen, dass die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Prüfungskandidaten, die sich ordnungswidrig verhalten, können nach Ermahnung erforderlichenfalls von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Die Prüfung besteht, soweit dieses Landesgesetz nichts anderes bestimmt, aus einem praktischen, schriftlichen und mündlichen Teil. Bei der Prüfung hat der Prüfungskandidat unter Beweis zu stellen, dass er die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten im zumindest genügenden Ausmaß besitzt.

(4) Die Prüfungen sind nicht öffentlich, doch kann ein Vertreter der für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zuständigen Aufsichtsbehörde der Prüfung beiwohnen. Der Vorsitzende kann ferner einzelne Personen zum praktischen und mündlichen Teil der Prüfung als Zuhörer zulassen, wenn sie ein sachliches Interesse glaubhaft machen und ihre Anwesenheit die Unbefangenheit des Prüfungskandidaten nicht beeinträchtigt. Der Prüfungskandidat kann zwei Personen seines Vertrauens benennen, die als Zuhörer zum praktischen und mündlichen Teil der Prüfung zuzulassen sind.

(5) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission unter Ausschluss des Prüfungskandidaten und allenfalls sonstiger Personen (Abs. 4) über das Ergebnis der Prüfung. Die Leistungen der Prüfungskandidaten sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend. Die Prüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn in den einzelnen Gegenständen kein Nicht genügend aufscheint.

(6) Wurde eine Leistung in einem Gegenstand mit Nicht genügend bewertet, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Hat ein Prüfungskandidat in einem oder in zwei Gegenständen ein Nicht genügend, so braucht er nur diesen einen oder diese beiden Gegenstände zu wiederholen, wenn er spätestens nach zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung antritt; nach Ablauf dieser Frist oder bei drei und mehr Nicht genügend ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Ein Prüfungskandidat kann zur Wiederholungsprüfung nur zweimal antreten; bei einem Nicht genügend nach frühestens einem Monat, bei zwei Nicht genügend nach frühestens zwei Monaten, bei drei und mehr Nicht genügend nach frühestens drei Monaten.

(7) Hat ein Prüfungskandidat die Facharbeiterprüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission auch zu entscheiden, ob ein Antrag auf Verlängerung der Lehrzeit (§ 130 Abs. 1 Z. 1 Oö. Landarbeitsordnung 1989) gestellt wird.

(8) Das Ergebnis der Prüfung und allenfalls die Entscheidung gemäß Abs. 7 sind dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss der Prüfungskommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

(9) Über den Verlauf der Prüfung ist nach den näheren Anweisungen des Vorsitzenden eine Prüfungsniederschrift zu führen. In der Prüfungsniederschrift sind jedenfalls der Tag der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Personaldaten des Prüfungskandidaten und die Leistungen in den einzelnen Gegenständen fest zu halten. Die Prüfungsniederschrift ist bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hinterlegen und mindestens 30 Jahre aufzubewahren.

§ 30 Prüfungszeugnis

Über die vor einer Prüfungskommission mit Erfolg abgelegte Prüfung ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ein Prüfungszeugnis (Facharbeiterzeugnis, Meisterzeugnis, Fachgebietszeugnis) auszustellen. Ein Fachgebietszeugnis ist nur auszustellen, wenn die Zusatzprüfung nicht unmittelbar im Anschluss an die Facharbeiter- bzw. Meisterprüfung abgelegt wird. Das Prüfungszeugnis hat jedenfalls die durch die Ablegung der Prüfung erworbene Berufsbezeichnung und die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen zu enthalten. Das Prüfungszeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Geschäftsführer der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu unterschreiben.

VIII. HAUPTSTÜCK

Berufsbezeichnungen

§ 31 Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung

(1) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Facharbeiter" wird nach diesem Landesgesetz erworben

1. durch Ablegung der Facharbeiterprüfung

a) nach Beendigung der ordnungsgemäßen Lehre und dem erfolgreichen Besuch der Berufsschule oder eines Fachkurses (§§ 8 bis 13);

b) nach erfolgreichem Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, wenn Schulzeit und praktische Tätigkeit zusammen mindestens 36 Monate umfassen (§ 14 Abs. 1 Z. 1);

c) nach Glaubhaftmachung des Erwerbs der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse auf eine andere Weise, beispielsweise durch eine entsprechend lange praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Fachkurses, sowie der Vollendung des 20. Lebensjahres (§ 14 Abs.

1 Z. 2);

d) nach Erteilung einer Nachsicht (§ 16);

2. durch den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit (§ 15 Abs. 1);

3. durch den erfolgreichen Besuch der Universität für Bodenkultur Wien oder einer einschlägigen Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt (§ 15 Abs. 2);

4. durch die Sonderformen der Facharbeiterausbildung gemäß § 21;

5. durch Zuerkennung gemäß § 3a;

6. durch die Ablegung einer Abschlussprüfung gemäß § 13b und die Aufnahme der den Gegenstand des Ausbildungsversuchs bildenden Tätigkeit als Lehrberuf in die Lehrberufsliste nach § 6;

7. durch den Besuch einer Fachschule im Rahmen eines Ausbildungsversuchs, die Aufnahme der den Gegenstand des Ausbildungsversuchs bildenden Tätigkeiten in die Lehrberufsliste nach § 6 und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit.

(Anm: LGBl.Nr. 64/1999)

(2) Die Berufsbezeichnung lautet "Facharbeiter" in Verbindung mit der Bezeichnung des Ausbildungsgebietes ("Landwirtschaftlicher Facharbeiter", "Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft", "Gärtnerfacharbeiter", "Feldgemüsebaufacharbeiter", "Obstbaufacharbeiter", "Weinbau- und Kellerfacharbeiter", "Molkerei- und Käsefacharbeiter", "Pferdewirtschaftsfacharbeiter", "Fischereifacharbeiter", "Geflügelwirtschaftsfacharbeiter", "Bienenwirtschaftsfacharbeiter", "Forstwirtschaftlicher Facharbeiter", "Forstgartenfacharbeiter", "Facharbeiter der landwirtschaftlichen Lagerhaltung").

(3) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Meister" wird erworben durch Ablegung der Meisterprüfung.

1. nach einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiter und dem erfolgreichen Besuch eines Lehrganges (§ 19 Abs. 2 Z. 1);

2. nach erfolgreichem Abschluss eines einschlägigen Studiums an der Universität für Bodenkultur Wien oder einer einschlägigen Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und einer mindestens zweijährigen Verwendung als Facharbeiter sowie der Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 19 Abs. 2 Z. 2);

3. nach Erteilung einer Nachsicht (§ 19 Abs. 3);

4. durch die Sonderformen der Meisterausbildung gemäß § 22.

(Anm: LGBl.Nr. 64/1999)

(4) Die Berufsbezeichnung lautet "Meister" in Verbindung mit der Bezeichnung des Ausbildungsgebietes ("Landwirtschaftsmeister", "Meister der ländlichen Hauswirtschaft", "Gärtnermeister", "Feldgemüsebaumeister", "Obstbaumeister", "Weinbau- und Kellermeister", "Molkerei- und Käsemeister", "Pferdewirtschaftsmeister", "Fischereimeister", "Geflügelwirtschaftsmeister", "Bienenwirtschaftsmeister", "Forstwirtschaftsmeister", "Forstgartenmeister", "Meister der landwirtschaftlichen Lagerhaltung").

(5) Durch die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung zur Meisterprüfung wird das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Meister" in Verbindung mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes erworben ("Meister der Rinderhaltung", "Meister der Schweinehaltung", "Meister der Schafhaltung", "Meister des Landmaschinenwesens", "Meister des biologischen Landbaues", "Meister der landwirtschaftlichen Kompostierung", "Meister der bäuerlichen Gästebeherbergung", "Meister der Sägewirtschaft").

§ 32

Beurkundung der Berufsbezeichnung

(1) Wer das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung erworben hat, hat Anspruch auf Beurkundung dieser Berufsbezeichnung.

(2) Die Beurkundung erfolgt auf Antrag durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Die Urkunde ist entsprechend der erworbenen Berufsbezeichnung als Facharbeiterbrief oder als Meisterbrief zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(3) In der Urkunde ist festzuhalten, dass das Recht zur Führung der in der Urkunde zu benennenden Berufsbezeichnung nach den entsprechenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes erworben wurde. Gegebenenfalls ist festzuhalten, dass besondere Fähigkeiten gemäß § 17 oder § 20 Abs. 1 nachgewiesen wurden, sofern nicht die Bezeichnung der besonderen Fähigkeiten bereits in der Berufsbezeichnung enthalten ist. (Anm: LGBl.Nr. 62/1997)

IX. HAUPTSTÜCK

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

§ 33

Einrichtung; Aufgaben

(1) Bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich ist die "Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle" einzurichten. Der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle obliegen die ihr nach diesem Landesgesetz und nach der Oö. Landarbeitsordnung 1989 übertragenen Aufgaben; dies sind insbesondere:

1. die Ausarbeitung von Lehrbedingungen und die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt ist;

2. die Zulassung zu und die Abhaltung von Prüfungen;

3. die Feststellung der Verlängerung der Lehrzeit auf Grund einer Wiederholung einer Berufsschulklasse oder einer nicht bestandenen Facharbeiterprüfung;

4. die Anerkennung der Lehrberechtigten und Lehrbetriebe und den Widerruf dieser Anerkennung;

5. die Führung der Lehrlingsstammrollen;

6. die Genehmigung der Lehrverträge, die Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsstammrolle, die Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses und zum Lehrstellenwechsel;

7. die Erlassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen;

8. die Erstellung eines jährlichen Berufsausbildungsplanes;

9. die Erlassung der Behaltspflicht oder der Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltspflicht gemäß § 136 Abs. 2 der Oö. Landarbeitsordnung 1989;

10. die Anrechnung von Ausbildungs- und Praxiszeiten aus anderen (Lehr)Berufen sowie von Schulzeiten im Einzelfall;

11. Bewilligung der Berufsausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen;

12. Mitwirkung an der integrativen Berufsausbildung nach dem IV. Hauptstück.
(Anm: LGBl.Nr. 5/1994, 64/1999)

(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle führt ihre Geschäfte unter der Leitung eines Ausschusses. Dem Ausschuss gehören der Präsident der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, der Präsident der Landarbeiterkammer für Oberösterreich sowie drei Vertreter der Dienstgeber und drei Vertreter der Dienstnehmer an. Die drei Vertreter der Dienstgeber sind von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, die drei Vertreter der Dienstnehmer sind von der Landarbeiterkammer für Oberösterreich auf die Dauer von sechs Jahren in den Ausschuss zu entsenden. Auf eine angemessene Vertretung der wichtigsten Ausbildungsgebiete der Land- und Forstwirtschaft ist hierbei Bedacht zu nehmen.

(3) Der Präsident der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der Präsident der Landarbeiterkammer für Oberösterreich haben für den Fall ihrer Verhinderung je einen Vertreter zu bestellen. Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und die Landarbeiterkammer für Oberösterreich haben für den Fall der Verhinderung der von ihnen in den Ausschuss zu entsendenden Vertreter der Dienstgeber bzw. der Dienstnehmer je drei Ersatzmitglieder zu bestellen; der letzte Satz des Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Den Vorsitz im Ausschuss führen abwechselnd der Präsident der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der Präsident der Landarbeiterkammer für Oberösterreich bzw. ihre Vertreter. Der Ausschuss ist jeweils nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Präsident der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der Präsident der Landarbeiterkammer für Oberösterreich bzw. deren Vertreter und wenigstens je zwei Vertreter (Ersatzmitglieder) der Dienstgeber und der Dienstnehmer anwesend sind. Von den Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer ist jeweils nur die gleiche Anzahl stimmberechtigt. Ist eine Gruppe in der Überzahl, so hat der an Jahren Jüngste dieser Gruppe kein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als Letzter ab.

§ 34

Geschäftsordnung

(1) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Ausschusses sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Ausschuss zu beschließen hat.

(2) In der Geschäftsordnung ist vorzusehen, dass der bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich verantwortlich mit der Besorgung der Aufgaben einer Geschäftsstelle der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle betraute Bedienstete (Geschäftsführer) den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme beigezogen werden kann.

(3) Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Geschäftsordnung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder die ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben des Ausschusses nicht gewährleistet.

§ 35

Gebarung

Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat bis zum 1. September jeden Jahres für das folgende Jahr der Landesregierung einen Voranschlag über die mit der Tätigkeit der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unmittelbar verbundenen Einnahmen und Ausgaben zur Genehmigung vorzulegen. Allfällige Nachträge zum Voranschlag bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Landesregierung; diese Genehmigung ist rechtzeitig einzuholen. Soweit die im Rahmen der genehmigten Voranschläge und Nachträge anfallenden Ausgaben der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in den Einnahmen keine Bedeckung finden, hat sie das Land zu tragen.

§ 36

Tätigkeitsbericht

Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat für jedes abgelaufene Jahr der Landesregierung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

X. HAUPTSTÜCK

§ 37

Strafbestimmung

Wer eine in diesem Landesgesetz umschriebene Berufsbezeichnung oder eine Berufsbezeichnung, die nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3 und 40 geführt werden kann, unbefugt führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1100 Euro zu bestrafen.

XI. HAUPTSTÜCK

Schlussbestimmungen

§ 38

Behörden

(1) Zur Vollziehung dieses Landesgesetzes in erster Instanz ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zuständig. Gegen Bescheide der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle steht die Berufung an die Landesregierung offen. Die Landesregierung ist gegenüber der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51.

(2) Verordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Verordnung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Verordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

sind in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen. Hinsichtlich der Verlautbarungsform dieser Verordnungen gilt § 11 Abs. 1 bis 6 des Oö. Kundmachungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Auflage zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden beim Amt der Oö. Landesregierung, bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sowie bei den Bezirksbauernkammerämtern erfolgen muss. (Anm: LGBl.Nr. 64/1999)

§ 39

Abgabenrechtliche Bestimmungen

(1) Anbringen, Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes sind von den landesgesetzlichen Abgaben und Gebühren befreit.

(2) Inwieweit Eingaben für Lehrlinge in durch dieses Landesgesetz geregelten Angelegenheiten, für Lehrlinge ausgestellte Prüfungszeugnisse, Zeugnisse über die abgelegte Facharbeiterprüfung sowie Bescheinigungen über den Besuch von Fachkursen und über den Nachweis besonderer Fähigkeiten von der Entrichtung der Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit sind, bestimmt § 19 des Land- und forstwirtschaftlichen **Berufsausbildungsgesetzes**, BGBl.Nr. 298/1990.

§ 40

Übergangsbestimmungen

(1) Alle auf Grund der bisherigen Rechtsvorschriften über die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Die auf Grund der Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967 bestehenden Berechtigungen zur Führung von Berufsbezeichnungen bleiben nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 unberührt.

(2) Anstelle der bisherigen Berufsbezeichnung "Gehilfe" tritt die Berufsbezeichnung "Facharbeiter" in Verbindung mit dem jeweiligen Ausbildungsgebiet; auf Antrag ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle diese Berufsbezeichnung zu beurkunden. Die bisherige Berufsbezeichnung "Gehilfe" kann jedoch weiterhin geführt werden.

(3) Auf Antrag ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle den auf Grund des Abs. 1 zur Führung der Berufsbezeichnung

1. "Wirtschafter" Berechtigten das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Landwirtschaftsmeister";
2. "Holzmeister" Berechtigten das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Forstwirtschaftsmeister"

zuzuerkennen und diese Berufsbezeichnung zu beurkunden.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Lehrverhältnisse in der Landwirtschaft, in Sondergebieten der Landwirtschaft sowie in der Forstwirtschaft (§§ 10, 13, 18 und 19 Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1967) gelten als Lehrverhältnisse in den jeweils entsprechenden Ausbildungsgebieten nach diesem Landesgesetz.

(5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anerkannte Lehrberechtigten und Lehrbetriebe gelten als nach diesem Landesgesetz anerkannte Lehrberechtigte und nach Maßgabe des § 9 Abs. 9 als nach diesem Landesgesetz anerkannte Lehrbetriebe für das jeweils entsprechende Ausbildungsgebiet.

(6) Die §§ 9a Abs. 5 sowie 18a bis 18i und 33 Abs. 1 Z. 13 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene Ausbildungen können nach diesen Bestimmungen abgeschlossen werden.

(7) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die zu den §§ 18a bis 18i und 33 Abs. 1 Z. 13 getroffenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen bis 31. Dezember 2008 einer Evaluierung zu unterziehen, deren Ergebnis dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln ist. Ein Vorschlag gemäß § 22 Abs. 4 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005, ist zu beachten.

§ 41

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt am 1. September 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl.Nr. 53, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 81/1978 außer Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können schon vor dem Inkrafttreten des Landesgesetzes erlassen werden, sie treten jedoch frühestens mit diesem Landesgesetz in Kraft.